

Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum
Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz
über die Universität Zürich

1

Entwurf des Vorstandes vom 29. November 1968

Der vorliegende Entwurf dient der Diskussion innerhalb der Universität. Alle Rechte zur Veröffentlichung, auch von Teilen des Entwurfes, liegen beim Vorstand der Assistentenvereinigung. Der Entwurf kann aber für Diskussionen mit Dozenten und Studenten benutzt werden.

Die Assistentenvereinigung begrüsst die Tatsache, dass die Erziehungsdirektion die Initiative zur Reform der Zürcher Universität ergriffen hat. Sie betrachtet den Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität als Anstoss zu einer grundsätzlichen Diskussion der Universitätsgestaltung. Trotz interessanter Detailvorschläge, vermisst sie im Vorentwurf eine neue klare Grundkonzeption; insbesondere fallen folgende Mängel auf:

- Die Aufgabe und das wissenschaftliche Selbstverständnis der Universität sind ungenügend formuliert.
- Der Universität wird zuwenig Selbständigkeit zugestanden.
- Die Universität ist nicht als akademische Gemeinschaft von Dozenten, Assistenten und Studenten konzipiert.
- Das Mitbestimmungsrecht von Assistenten und Studenten ist nicht verwirklicht.
- Neue Strukturelemente der Universität sind in nur ungenügender Masse berücksichtigt.
- Die Konzeption der Universitätsleitung ist unzureichend.
- Veraltete Strukturen des Lehrkörpers werden aufrechterhalten.
- Die Assistentenschaft wird als wissenschaftliches Personal missverstanden.

Als Beitrag zur Diskussion über eine neue Grundkonzeption legt die Assistentenvereinigung ein Modell vor, für das folgende Prinzipien massgebend sind:

- a) Die Universität ist eine Körperschaft, an deren Organisation alle ihre Glieder mit grundsätzlich gleichen Rechten beteiligt sind. Für die konkrete Anwendung dieses demokratischen Prinzips lassen sich die Bürger der akademischen Gemeinschaft von den Gesichtspunkten leiten, die aus der Aufgabe der Universität und ihrer Erfüllung folgen. Sie schliessen sich in Teilkörperschaften zusammen, die durch den funktionellen Status ihrer Glieder geprägt sind (Dozenten-, Assistenten- und Studentenschaft). Die Teilkörperschaften sind in den satzungsgebenden Organen der Universität (Räten) zu gleichen Teilen vertreten. Die Räte entscheiden über das Mass von Mitbestimmung und Mitverantwortung der einzelnen Teilkörperschaften unter Anwendung der Prinzipien der Funktionsgerechtigkeit und der Sachkompetenz.
- b) Die Forderung nach grösserer Autonomie der Universität im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung des Kantons Zürich entspringt dem vorstehenden Verständnis der Universität und ist daran gebunden. Das wichtigste Moment der Autonomie ist das Recht zum Erlass einer eigenen Universitätsordnung.
- c) Die Gliederung der Universität muss ihrer Aufgabenstellung entsprechen. Ihre Strukturen müssen durchsichtig sein. Die Gliederung der Universität im folgenden Modell geht vom eigentlichen Träger von Forschung und Lehre aus und folgt dem Prinzip, dass Aufgaben und Befugnisse erst dann an eine höhere Instanz verwiesen werden, wenn sie von der tieferen Instanz nicht mehr sinnvoll wahrgenommen werden können.

I. Aufgabe der Universität

1. An der Universität wird Lehre und Forschung betrieben.
2. Die an der Universität betriebene Lehre und Forschung bezweckt wissenschaftliche Bildung und Ausbildung. Die Ausbildung für akademische Berufe hat ihr Fundament in der wissenschaftlichen Bildung. Sie schliesst mit einem Ausweis über die Berufsfähigkeit (Lizenziat, Diplom, Staatsexamen, usw.) ab.
Daneben wird Gelegenheit zur Weiterbildung geboten (Doktorpromotion), soweit wie möglich durch Eingliederung in die an der Universität betriebene Forschung. Die Universität gibt Personen, die der akademischen Gemeinschaft nicht mehr angehören, Gelegenheit zur beruflichen Weiterbildung (Kontaktstudium).
3. Die Universität wirkt in die Öffentlichkeit durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist auch als Institution dafür besorgt, dass diese Aufgabe von ihren Mitgliedern wahrgenommen wird.
4. Im Interesse einer zweckmässigen Gestaltung von Lehre und Forschung arbeitet die Universität mit anderen Hochschulen, dem schweizerischen Nationalfonds und anderen Institutionen zusammen.
5. Jeder Angehörige der akademischen Gemeinschaft soll sich als Glied der Gesellschaft der Implikationen seiner wissenschaftlichen Arbeit bewusst sein.
6. Um das Selbstverständnis der Universität zu fördern und die Voraussetzungen zur flexiblen Gestaltung der Universitätsstrukturen zu schaffen, wird das Universitätsinstitut eingerichtet. Seine Aufgabe ist es vor allem, die Universitätsgeschichte, die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung innerhalb und ausserhalb der Universität und deren Zusammenhänge untereinander wissenschaftlich zu erforschen, dem Universitätsrat seine Schlussfolgerungen mitzuteilen und aufgrund dieser Schlussfolgerungen die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen.

Dieses Institut ist wie ein gewöhnliches Universitätsinstitut organisiert, untersteht aber direkt dem Universitätsrat.

II. Autonomie der Universität

Die Universität ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie organisiert und verwaltet sich im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung selbst.

Die Universität besitzt eigene Disziplinargewalt über alle Glieder der akademischen Gemeinschaft, die gegen die Universitätsordnung verstossen oder in den bürgerlichen Ehren eingestellt sind.

III. Aufbau und Verfassung der Universität

Auf allen Stufen der Universität haben in den satzunggebenden Organen (Institutsrat, Abteilungsrat, Fakultätsrat und Universitätsrat) Dozenten, Assistenten und Studenten das Mitbestimmungsrecht.

Das Schwergewicht in der Universität liegt auf den Instituten als den kleinsten Einheiten. Forschungsgruppen mit langfristigen Aufgaben können den Instituten gleichgestellt werden¹⁾.

Institute ähnlicher Richtung können in Abteilungen **zusammengefasst** werden. Ein Institut, das keiner Abteilung angegliedert ist¹⁾, hat zugleich die Stellung einer Abteilung. Abteilungen ähnlicher Richtung bilden Fakultäten. Eine Abteilung, die keiner Fakultät angegliedert ist¹⁾, hat zugleich die Stellung einer Fakultät.

Die Institute, Abteilungen und Fakultäten organisieren sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen selbst.

1. Das Institut

a) Aufgaben

Die Institute betreiben Lehre und Forschung. Sie stellen Lehrmittel und Arbeitsplätze für Dozenten, Assistenten und Studenten zur Verfügung.

b) Potential

Dozenten; Assistenten; wissenschaftliches²⁾, technisches und administratives Personal;

Raum;

Geld;

Bibliotheken, Laboratorien und Apparate.

c) Kompetenzen

Antragsrecht an die Universitätsleitung

- auf Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen³⁾;
- auf Stellen für Institutsassistenten;
- auf Stellen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
- auf Erteilung von Lehraufträgen.

Antragsrecht an die Abteilung

- auf materielle und finanzielle Mittel;
- auf Bildung von Forschungsgruppen zwischen verschiedenen Instituten.

Wahl des Institutsleiters;

Besetzung bewilligter Stellen für Institutsassistenten, wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;

Verfügung über bewilligte Mittel.

d) Organisation

Der Institutsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten, allen Assistenten oder einer Assistentenvertretung und einer Studentenvertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt der Erlass einer Institutsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung⁴⁾.

Der Institutsleiter wird vom Institutsrat aus der Dozentenschaft für zwei Jahre gewählt. Er ist unbeschränkt wiederwählbar. Er vertritt das Institut.

2. Die Abteilunga) Aufgaben

Koordination zwischen verschiedenen Instituten inbezug auf Lehre und Forschung; Festlegung von Richtlinien für Forschung, Lehre und Studiengestaltung; Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen; Aufstellung des Budgets.

b) Potential

Assistenten; wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
 Koordinationsmittel;
 Raum;
 Geld.

c) Kompetenzen

Antragsrecht an die Universitätsleitung

- auf Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen³⁾;
- auf Stellen für Abteilungsassistenten⁵⁾;
- auf Stellen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
- auf Erteilung von Lehraufträgen;
- auf Bildung von Forschungsgruppen zwischen verschiedenen Abteilungen;
- auf materielle und finanzielle Mittel.

Antragsrecht an die Fakultät

- inbezug auf die Prüfungsordnung;
- auf Habilitation (facultas legendi)⁶⁾.

Wahl des Abteilungsleiters;

Bildung von Forschungsgruppen innerhalb der Abteilungen;

Besetzung bewilligter Stellen für Abteilungsassistenten, wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;

Zuteilung von bewilligten Krediten.

d) Organisation

Der Abteilungsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten oder einer Dozentenvertretung, wobei alle Institutsleiter vertreten sein sollen, allen Assistenten oder einer Assistentenvertretung und einer Studentenvertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt der Erlass einer Abteilungsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung⁴⁾.

Der Abteilungsleiter wird vom Abteilungsrat aus der Dozentschaft für zwei Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar. Er vertritt die Abteilung.

3. Die Fakultät

a) Aufgaben

Koordination zwischen verschiedenen Abteilungen inbezug auf Lehre und Forschung; Genehmigung der Prüfungsordnung; Prüfungsabnahme; Verleihung akademischer Grade (und Habilitationen⁶⁾).

b) Potential

Administratives Personal;

Raum;

Geld;

c) Kompetenzen

Antragsrecht an die Universitätsleitung

- auf Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen³⁾;
- auf Stellen für administratives Personal;
- auf Bildung von interfakultären Forschungsgruppen.

Wahl des Dekans;

Bildung von Forschungsgruppen innerhalb der Fakultät;

Besetzung bewilligter Stellen für administratives Personal;

Prüfungsrecht und Erlass von Prüfungsordnungen;

Promotionsrecht;

Erteilung der Habilitation⁶⁾.

d) Organisation

Der Fakultätsrat besteht im Normalfall aus einer Dozentenvertretung, wobei alle Abteilungsleiter vertreten sein sollen, aus einer Assistentenvertretung und aus einer Studentenvertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt der Erlass einer Fakultätsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung⁴⁾.

Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus der Dozentschaft für zwei Jahre gewählt.

Er vertritt die Fakultät.

4. Die Universitätsleitung

a) Aufgaben

Leitung und Organisation der Universität.

b) Kompetenzen

Erlass einer Universitätsordnung.

Erlass einer Disziplinarordnung.

Festsetzung der Abteilungs- und Fakultätsgliederung und der zeitlichen Ordnung der Unterrichtsgestaltung.

Antragsrecht inbezug auf den Erlass der Verordnung über die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Dozentschaft, der Assistentenschaft, sowie des wissenschaftlichen und technischen Personals, sowie über Sitzungsentschädigungen für Studenten.

Entscheid über neu zu schaffende Dozenten- und Assistentenstellen, vorbehaltlich der Genehmigung des Kantons.

Ausschreibung von freien Dozentenstellen, Wahl und Entlassung von Dozenten; Gewährung von Urlaub und Regelung der Stellvertretung.

Antragsrecht inbezug auf die Regelung der Anstellungsbedingungen von Dozenten im Einzelfall.

Entscheid über die Schaffung neuer Institute und inter- und intrafakultärer Forschungsgruppen, sowie über die Gleichstellung von Forschungsgruppen mit Instituten;

Bewilligung neuer Stellen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal, vorbehaltlich der Genehmigung des Kantons;

Erteilung von Lehraufträgen.

Antrag auf das Gesamtbudget;

Verteilung der Mittel;

Zuteilung von Raum;

Zusprechung von Krediten für Einrichtungen im Rahmen der bewilligten Mittel;

Zusprechung von Stipendien und von Beiträgen zur Förderung des akademischen Nachwuchses.

Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Institute, bzw. Abteilungen, bzw. Fakultäten (Instanzenweg);

Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses.

c) Potential

Administratives Personal;

Raum;

Finanzen von Bund und Kanton (Budget, Kredite);

von der Wirtschaft;

von Privaten;

von den Studierenden.

d) Organisation

Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Universität und der Öffentlichkeit im Verhältnis drei zu eins.

da) Die Vertreter der Universität werden auf Fakultätsebene durch die Organe der Dozenten-, Assistenten und Studentenschaft für höchstens zwei Jahre gewählt (einmalige Wiederwahl ist möglich).

Die Fakultäten delegieren gemäss ihrer Grösse je 3 oder 6 Vertreter, und zwar zu gleichen Teilen Dozenten, Assistenten und Studierende, in den Universitätsrat⁷⁾.

db) Die Vertreter der Öffentlichkeit werden durch den Kantonsrat gewählt.

dc) Der Universitätsrat bildet Kommissionen mit speziellen Aufgaben⁸⁾ und entscheidet über deren Zusammensetzung⁴⁾.

Die Kommissionsvorsitzenden arbeiten mit dem Universitätspräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zusammen.

dd) Der vollamtliche Präsident leitet die Universität und steht den Sitzungen des Universitätsrates vor. Ihm steht ein Mitarbeiterstab zur Verfügung.

Der Universitätspräsident wird vom Regierungsrat gewählt.

de) Der Rektor vertritt die Universität in wissenschaftlicher Hinsicht. Er wird aus dem Kreis der Dozenten vom Universitätsrat für zwei Jahre gewählt.

Der Regierungsrat ist oberstes Aufsichtsorgan der Universität. Er gewährleistet die Koordination mit den übrigen kantonalen und eidgenössischen Lehranstalten.

IV. Die akademische Gemeinschaft

Die akademische Gemeinschaft besteht aus:

1. der Dozentenschaft
2. der Assistentenschaft
3. der Studentenschaft.

1. Die Dozentenschaft

A) Zusammensetzung.

Aa) Hauptamtliche, nebenamtliche und Forschungsprofessoren.

6-jährige Amtsdauer mit Wiederwahl;

1 Urlaubsemester pro Amtsdauer.

Ab) Haupt- und nebenamtliche Assistenzprofessoren.

Die Assistenzprofessoren werden auf eine befristete Dauer angestellt.

Ac) Lehrbeauftragte.

Semesterweise.

Ad) Gastprofessoren.

Auf befristete Dauer gewählt.

B) Berufungsverfahren und Wahl

Ba) bei haupt- und nebenamtlichen und Forschungsprofessoren.

1. Internationale Ausschreibung durch Universitätsrat mit Fristsetzung.

2. Wenn sich qualifizierte Kandidaten melden:

- Mitteilung an Institut, Abteilung und Fakultät, die alle ein Recht auf Stellungnahme haben;
- Prüfung durch Sachverständigenkommission, die der Universitätsrat einsetzt;
- Entscheid des Universitätsrates.

3. Wenn sich keine qualifizierten Kandidaten melden:

- Mitteilung an Institut, Abteilung und Fakultät unter Aufforderung, Vorschläge zu machen;
- das weitere Vorgehen nach Ziffer 2.

Bb,c,d) bei haupt- und nebenamtlichen Assistenzprofessoren, Lehrbeauftragten und Gastprofessoren.

Die Assistenzprofessoren, die Lehrbeauftragten und die Gastprofessoren werden auf Antrag der Institute bzw. Abteilungen durch den Universitätsrat gewählt.

Be) Die Habilitation:

Habilitation ist nicht Voraussetzung zur Wahl in die Dozentenschaft. Als Uebergangsbestimmung (im Hinblick auf andere Universitäten) können die Fakultäten auf Antrag der Abteilungen ein akademisches Lehrfähigkeitszeugnis ausstellen (facultas legendi, nicht venia legendi).

2. Die Assistentenschaft

Die Assistenten sind den Instituten bzw. Abteilungen zugeordnet. Sie nehmen an Lehre, Forschung, Studienbetreuung und Instituts- bzw. Abteilungsverwaltung teil.

Die Assistentenschaft ist an der Selbstverwaltung der Universität nach Massgabe von Abschnitt III beteiligt. Sie organisiert sich selbst.

A) Zusammensetzung

Aa) Assistenten im engeren Sinne.

Die Assistenten werden auf eine befristete Dauer angestellt.

Dann sind sie entweder zu befördern (bzw. in anderer Funktion anzustellen) oder zu entlassen.

Aaa) Assistenten, die die akademische Laufbahn wählen.

Ihnen ist genügend Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit einzuräumen.

Aab) Assistenten, die die Funktion als Gelegenheit zur Weiterbildung benützen.

Falls sie noch nicht promoviert haben, ist ihnen die Zeit für die Ausarbeitung einer Dissertation einzuräumen.

Aac) Hilfsassistenten.

Semesterweise angestellt zur Betreuung von Anfängerpraktika, Verwaltungsaufgaben, etc.

Ab) Wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter können auf beliebige Dauer angestellt werden. Sie sind in der Forschung tätig.

B) Wahl

Alle Assistenten werden im Rahmen der verfügbaren Stellen durch die Institute, bzw. Abteilungen gewählt.

3. Die Studentenschaft

A) Organisation

Durch die Immatrikulation wird jeder Studierende Mitglied der Studentenschaft. Die Studentenschaft ist an der Selbstverwaltung der Universität nach Massgabe von Abschnitt III beteiligt. Sie organisiert sich selbst.

B) Ausbildung

Die Ausbildung wird durch Studienpläne und Prüfungsordnungen geregelt, die von den Fakultäten erlassen werden (vorbehaltlich der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung).

Das Universitätsinstitut (vgl. I.6.) übernimmt die Studenten- und Studienberatung.

C) Studentische Wohlfahrt

Die Kommission für Studienförderung des Universitätsrates koordiniert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Stipendienwesen.

Die Gewährung von Stipendien soll nach einem möglichst einfachen Verfahren erfolgen.

Der Universitätsrat plant die Schaffung von Wohn- und Verpflegungsmöglichkeiten für Studierende.

Anmerkungen

- 1) Diesen Entscheid trifft die Universitätsleitung (vgl. III 4 b).
- 2) z.B. Chemie- und Physiklaboranten.
- 3) vgl. IV 1 Ba), Bb), Bd).
- 4) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen tritt das Prinzip der Parität gegenüber dem Gesichtspunkt der Sachkompetenz zurück.
- 5) Beispiele: Assistent für mathematische Physik;
Assistent für statistische Methoden in Abteilung Biologie;
Assistent für Staats- und Verwaltungsrecht an der Abteilung für Nationalökonomie.
- 6) siehe IV 1 Be)
- 7) Bei der heutigen Fakultätsgliederung würden die theologischen und die veterinärmedizinische Fakultät je 3, die anderen Fakultäten je 6 Vertreter delegieren.
- 8) z.B. Kommission für Forschung, für Lehre und Studiengestaltung, für Finanzen (die Finanzdirektion und die Rechnungsprüfungskommission des Kantonsrates entsenden von amteswegen je einen Vertreter) , für Bauten, für Studienförderung, für Beziehungen der Universität nach aussen, für Rekurse.

Der Vorstand der Assistentenvereinigung an der Universität Zürich hat den vorliegenden Entwurf zu einer Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum Vorentwurf zu einem Gesetz über die Universität Zürich in seiner Sitzung vom 29.11.1968 verabschiedet. Er leitet ihn allen Assistenten der Universität zu. Die Assistenten werden über die Fakultätsvorstände aufgefordert, in Fakultätsversammlungen zum Entwurf Stellung zu nehmen. Ergänzungs- und Streichungsanträge sind in formulierter Form dem Vorstand der Assistentenvereinigung, 8006 Zürich, Rämistr. 71, bis zum 10.1.1969 einzureichen. Eine Vollversammlung aller Assistenten der Universität wird auf Ende Januar einberufen, um die Stellungnahme der Assistentenvereinigung zu verabschieden.

Anmerkungen

- 1) Diesen Entscheid trifft die Universitätsleitung
(vgl. III 4 b).
- 3) ~~Off 2/81~~ vgl. IV 1 Ba), Bb), Bd).
- ~~3)~~ Zur Organisation gehören: Der Erlass einer Instituts-
ordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen
Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung.
- 5) ~~Off 2/81~~ Beispiele: Assistent für mathematische Physik;
Assistent für statistische Methoden in Ab-
teilung Biologie; Assistent für Staats-
und Verwaltungsrecht an der Abteilung für
Nationalökonomie.
- 6) ~~Off 2/81~~ siehe IV 1 Be)
- 7) ~~Off 2/81~~ Bei der heutigen Fakultätsgliederung würden die theo-
logische und die veterinärmedizinische Fakultät je 3,
die anderen Fakultäten je 6 Vertreter delegieren.
- 8) ~~Off 2/81~~ Z.B. Kommission für Forschung, für Lehre und Studien-
gestaltung, für Finanzen*, für Bauten, für Studien-
förderung, für Beziehungen der Universität nach aussen,
für Rekurse.
(~~verändert die Finanzdir + die RPK des Kantonsrates~~
~~entwickeln + unterliegen je einem Vertreter~~)
- 4) ~~Off 2/81~~ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen mit dem Ziel der Repräsentation gegenüber
dem Gesamtpunkt der Sachkompetenz gerichtet.
- 2) z.B. Physik- u. Biophysiklaboranten.

Auftrag der FAK?
Diplom stellen
oder Abteilungen aus?

Stellungnahme der Assistentenvereinigung
zum Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem
Gesetz über die Universität Zürich.

Entwurf des Vorstandes v. 29.11. 1968

zu innerem Studium

Die Assistentenvereinigung begrüsst die Tatsache, dass die Erziehungsdirektion die Initiative zur Reform der Zürcher Universität ergriffen hat. Sie betrachtet den Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich als Anstoss zur Diskussion, lehnt ihn aber in seiner Grundkonzeption ab. Nach eingehenden Beratungen stellt sie dem Vorentwurf folgendes Modell gegenüber:

I. Aufgabe der Universität

1. An der Universität wird Lehre und Forschung betrieben.
2. Die an der Universität betriebene Lehre und Forschung bezweckt wissenschaftliche Bildung und Ausbildung. Die Ausbildung für akademische Berufe hat ihr Fundament in der wissenschaftlichen Bildung. Sie schliesst mit einem Ausweis über die Berufsfähigkeit (Lizenziat, Diplom, Staatsexamen^{stud.}) ab.
Daneben wird Gelegenheit zur Weiterbildung geboten (Doktorpromotion), soweit wie möglich durch Eingliederung in die an der Universität betriebene Forschung.
Die Universität gibt Personen, die der akademischen Gemeinschaft nicht mehr angehören, Gelegenheit zur beruflichen Weiterbildung (Kontaktstudium).
3. Jeder Angehörige der akademischen Gemeinschaft soll sich als Glied der Gesellschaft der Implikationen seiner wissenschaftlichen Arbeit bewusst sein.

3. Die Universität wirkt in die Öffentlichkeit durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist auch als Institution dafür besorgt, dass diese Aufgabe von ihren Mitgliedern wahrgenommen wird.
4. Im Interesse einer zweckmässigen Gestaltung von Lehre und Forschung arbeitet die Universität mit anderen Hochschulen, dem schweizerischen Nationalfonds und anderen Institutionen zusammen.
6. Um das Selbstverständnis der Universität zu fördern und die Voraussetzungen zur flexiblen Gestaltung der Universitätsstrukturen zu schaffen, wird ~~ein besonderes~~ das Univ. Institut eingerichtet. Seine Aufgabe ist es ~~insbe-~~ ^{vor allem,} ~~sondere,~~ die Universitätsgeschichte, die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung innerhalb und ausserhalb der Universität und deren Zusammenhänge untereinander wissenschaftlich zu erforschen, dem Universitätsrat seine Schlussfolgerungen mitzuteilen und aufgrund dieser Schlussfolgerungen die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen.
Dieses Institut ist wie ein gewöhnliches Universitätsinstitut organisiert, untersteht aber direkt dem Universitätsrat.

II. Autonomie der Universität

Die Universität ist eine ~~selbständige~~ öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie organisiert und verwaltet sich im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung selbst.

Die Univ. besitzt eigene Disziplinarmacht über die Studierenden und akademische Personale, die gegen die Universität verstoßen oder in deren hiesigen Ehren verletzt sind.

III. Aufbau und Verfassung der Universität

Auf allen Stufen der Universität haben in den ^{sachgebunden} Organen ~~der~~ (Institute^{sein}, Abteilungen^{sein}, Fakultäten^{sein} und der ~~Gesamtuniversität~~ ^{Universität}) Dozenten, Assistenten und Studenten das Mitbestimmungsrecht.

Das Schwergewicht in der Universität liegt auf den Instituten als den kleinsten Einheiten. Institute ähnlicher Richtung können in Abteilungen zusammengefasst werden. Ein Institut, das keiner Abteilung angegliedert ist¹⁾, hat zugleich die Stellung einer Abteilung. Abteilungen ähnlicher Richtung bilden Fakultäten. Eine Abteilung, die keiner Fakultät angegliedert ist¹⁾, hat zugleich die Stellung einer Fakultät. Die Institute, Abteilungen und Fakultäten organisieren sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen selbst.

1. Das Institut

(Forschungsgruppen mit langfristigen Aufgaben können den Instituten gleichgestellt werden¹⁾).

a) Aufgaben

Die Institute betreiben Lehre und Forschung. Sie stellen Lehrmittel und Arbeitsplätze für Dozenten, Assistenten und Studenten zur Verfügung.

b) Potential

Dozenten; Assistenten; wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;

Raum;

Geld;

Bibliotheken, Laboratorien und Apparate.

c) Kompetenzen

- an die Universität*
Antragsrecht - auf Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen ³⁾;
- x* - auf Stellen für Institutsassistenten;
 - x* - auf Stellen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
 - x* - auf Erteilung von Lehraufträgen;
 - Führungsrat an die Universität*
- auf materielle und finanzielle Mittel;
 - u* - auf Bildung von Forschungsgruppen zwischen verschiedenen Instituten.

Wahl des Institutsleiters;

Besetzung bewilligter Stellen für Institutsassistenten, wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;

Verfügung über bewilligte Mittel.

d) Organisation

Der Institutsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten, allen Assistenten oder einer Assistentenvertretung und einer Studentenvertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt

die Organisation des Instituts ³⁾. *der Rat ist ein beratendes Gremium, das die Organisation des Instituts steuert. Er besteht aus allen Dozenten, Assistenten und Studentenvertretern.*

Der Institutsleiter wird vom Institutsrat aus der Dozenten-schaft für zwei Jahre gewählt. Er ist ^{unberuflich} wiederwählbar. Er vertritt das Institut.

2. Die Abteilung

a) Aufgaben

Koordination zwischen verschiedenen Instituten in bezug auf Lehre und Forschung; Festlegung von Richtlinien für Lehre, Forschung und Studiengestaltung; Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen; Aufstellung des Budgets.

b) Potential

Assistenten; wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
Koordinationsmittel;
Raum;
Geld.

c) Kompetenzen

an die universität
Antragsrecht ~~auf~~ Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen ³⁾;

- u* - auf Stellen für Abteilungsassistenten ^{4/5} ~~4/5~~;
- u* - auf Stellen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
- u* - auf Erteilung von Lehraufträgen;
- u* - auf Bildung von Forschungsgruppen zwischen verschiedenen Abteilungen;
- u* - auf materielle und finanzielle Mittel;
- Antragserw. an die Fak.* *u* - in bezug auf die Prüfungsordnung; ⁶ ~~6~~;
- u* - auf Habilitation (facultas legendi) ⁶ ~~6~~).

← Wahl des Abteilungsleiters;
Bildung von Forschungsgruppen innerhalb der Abteilungen;
Besetzung bewilligter Stellen für Abteilungsassistenten, wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
Zuteilung von bewilligten Krediten.

d) Organisation

Der Abteilungsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten oder einer Dozentenvertretung, wobei alle Institutsleiter vertreten sein sollen, allen Assistenten oder einer Assistentenvertretung und einer Studenten-

Vertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt die ~~Organisation der Abteilung~~ ^{die Bildung v. Kamm. nur spez. Aufg. v. d. Fakultät über d. Fakultät zugeh. 4)} ~~(sinngemäss)~~.

Der Abteilungsleiter wird vom Abteilungsrat aus der Dozentenschaft für zwei Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar. Er vertritt die Abteilung.

3. Die Fakultät

a) Aufgaben

Koordination zwischen verschiedenen Abteilungen inbezug auf Lehre und Forschung; Genehmigung der Prüfungsordnung; Prüfungsabnahme; Verleihung akademischer Grade (und Habilitation ^{6/4}).

b) Potential

Administratives Personal;

Raum;

Geld.

c) Kompetenzen

Antragsrecht ^{an die Minister} auf Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen ³⁾;

" - auf Stellen für administratives Personal;

" - auf Bildung von interfakultären Forschungsgruppen.

Wahl des Dekans;

Bildung von Forschungsgruppen innerhalb der Fakultät;

Besetzung bewilligter Stellen für administratives Personal;

Promotionsrecht;

Prüfungsrecht und Erlass von Prüfungsordnungen;

Erteilung der Habilitation ^{6/4}.

d) Organisation

Der Fakultätsrat besteht im Normalfall aus einer Dozentenvertretung, wobei alle Abteilungsleiter vertreten sein sollen, aus einer Assistentenvertretung und aus einer Studentenvertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt die ~~Organisation der Fakultät~~ (sinngemäss ³⁾). *da es sich um eine Fakultät ... 4)*

Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus der Dozentschaft für zwei Jahre gewählt. Er vertritt die Fakultät.

4. Die Universitätsleitung

a) Aufgaben

Leitung und Organisation der Universität.

b) Kompetenzen

(1) Erlass einer Universitätsordnung.

Abhängigkeit in

regio auf die Disziplinarordnung
(3) Erlass der Verordnung über die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Dozentschaft, der Assistentenschaft, sowie des wissenschaftlichen, technischen ~~und administrativen~~ Personals, sowie über ~~die~~ Sitzungsentzündigungen für Studenten, ~~vorbehaltlich der Genehmigung des Kantons~~

(e) Festsetzung der Abteilungs- und Fakultätsgliederung und der zeitlichen Ordnung der Unterrichtsgestaltung.

(5) Ausschreibung von freien Dozentenstellen, Wahl und Entlassung von Dozenten, ~~Regelung der Anstellungsbedingungen~~ ~~im Einzelfall~~ Gewährung von Urlaub und Regelung der Stellvertretung.

(6) Anknüpfung in Bezug auf die Regeln der Anstellungsbedingungen v. Dozenten im Einzelfall

(4) Entscheid über neu zu schaffende Dozenten- und Assistenten-

Entscheid. d. d. Hof ^{mit Rücksicht auf die Verwaltung des Kantons, §}
 stellen, ^v neuer Institute und inter- und intrafakultärer
 Forschungsgruppen, sowie über die Gleichstellung von For-
 schungsgruppen mit Instituten;
 Bewilligung neuer Stellen für wissenschaftliches, techni-
 sches und administratives Personal; ^{mit Rücksicht auf die Verwaltung des Kantons, §}
 Erteilung von Lehraufträgen.

- Antrag auf Gesamtbudget;
- Verteilung der Mittel;
- Zuteilung von Raum;
- Zusprechung von Krediten für Einrichtungen im Rahmen der
bewilligten Mittel;
- Zusprechung von Stipendien und von Beiträgen zur Förderung
des akademischen Nachwuchses.

Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Institute,
 bzw. Abteilungen, bzw. Fakultäten (Instanzenweg);
 Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses.

c) Potential

- Administratives Personal;
- Raum;
- Finanzen von Bund und Kanton (Budget, Kredite);
 - von der Wirtschaft;
 - von Privaten;
 - von den Studierenden.

d) Organisation

Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität
 Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Universität und
 der Oeffentlichkeit im Verhältnis drei zu eins.

da) Die Vertreter der Universität werden auf Fakultätsebene
 durch die Organe der Dozenten-, Assistenten- und Studen-
 tenschaft für höchstens zwei Jahre gewählt (einmalige
 Wiederwahl ist möglich).

Die Fakultäten delegieren gemäss ihrer Grösse je 3 oder 6 Vertreter, und zwar zu gleichen Teilen Dozenten, Assistenten und Studierende, in den Universitätsrat ^{5?)}.

- db) Die Vertreter der Oeffentlichkeit werden durch den Kantonsrat gewählt.
- dc) Der Universitätsrat bildet Kommissionen mit speziellen Aufgaben ⁸⁾ und entscheidet über deren Zusammensetzung ⁴⁾. Die Kommissionsvorsitzenden arbeiten mit dem Universitätspräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zusammen.
- dd) Der vollamtliche Präsident leitet die Universität und steht den Sitzungen des Universitätsrates vor. Ihm steht ein Mitarbeiterstab zur Verfügung. Der Universitätspräsident wird vom Regierungsrat gewählt.
- de) Der Rektor vertritt die Universität in wissenschaftlicher Hinsicht. Er wird aus dem Kreis der Dozenten vom Universitätsrat für zwei Jahre gewählt.

Der Regierungsrat ist oberstes Aufsichtsorgan der Universität. Er gewährleistet die Koordination mit den übrigen kantonalen und eidgenössischen Lehranstalten.

IV. Die akademische Gemeinschaft

Die akademische Gemeinschaft besteht aus:

1. der Dozentenschaft
2. der Assistentenschaft
3. der Studentenschaft.

1. Die Dozentenschaft

A) Zusammensetzung

Aa) Hauptamtliche, nebenamtliche und Forschungsprofessoren:

6-jährige Amtsdauer mit Wiederwahl;

1. Urlaubsemester pro Amtsdauer.

Ab) Haupt- und nebenamtliche Assistenzprofessoren:

Die Assistenzprofessoren werden auf eine befristete Dauer angestellt | ~~innert dieser Frist sind sie entweder zu Aa) zu befördern oder zu entlassen~~ |,

Ac) Lehrbeauftragte:

Semesterweise.

Ad) Gastprofessoren:

Auf befristete Dauer gewählt.

B) Berufungsverfahren und Wahl

Ba) Bei **h**aupt- und nebenamtlichen und Forschungsprofessoren:

1. Internationale Ausschreibung durch Universitätsrat **mit** Fristsetzung.

2. Wenn sich qualifizierte Kandidaten melden:

- Mitteilung an Institut, Abteilung und Fakultät, ~~die~~ alle ein Recht auf Stellungnahme haben;

- Prüfung durch Sachverständigenkommission, die der Universitätsrat einsetzt;

- Entscheid des Universitätsrates.

3. Wenn sich keine qualifizierten Kandidaten melden:

- Mitteilung an Institut, Abteilung und Fakultät unter Aufforderung, Vorschläge zu machen;

- das weitere Vorgehen nach Ziffer 2.

Bb,c,d) Bei haupt- und nebenamtlichen Assistenzprofessoren, Lehrbeauftragten und Gastprofessoren:

Die Assistenzprofessoren, die Lehrbeauftragten und die Gastprofessoren werden auf Antrag der Institute bzw. Abteilungen durch den Universitätsrat gewählt.

Be) Die Habilitation:

Habilitation ist nicht Voraussetzung zur Wahl in die Dozentenschaft. Als Uebergangsbestimmung (im Hinblick auf andere Universitäten) können die Fakultäten auf Antrag der Abteilungen ein akademisches Lehrfähigkeitszeugnis ausstellen (facultas legendi, nicht venia legendi).

2. Die Assistentenschaft

Die Assistentenschaft ist an der Selbstverwaltung der Universität nach Massgabe von Abschnitt III beteiligt. Sie organisiert sich selbst.

Die Assistenten sind den Instituten bzw. Abteilungen zugeordnet. Sie nehmen an Lehre, Forschung, Studienbetreuung und Instituts- bzw. Abteilungsverwaltung teil.

A) Zusammensetzung

Aa) Forschungsassistenten:

6-jährige Amtsdauer mit Wiederwahl.

Ab) Promovierte Assistenten:

Auf befristete Dauer angestellt. Dann sind sie entweder zu befördern oder zu entlassen. Sie arbeiten selbständig wissenschaftlich.

Ac) Doktoranden:

Auf befristete Dauer angestellt.

Ad) Hilfsassistenten:

Semesterweise angestellte Studenten zur Betreuung von Anfängerpraktika, für Verwaltungsaufgaben etc.



]

]

[Faint, illegible handwriting throughout the page, likely bleed-through from the reverse side.]

3. Die Studentenschaft

A Organisation

- ~~Aa~~ Durch die Immatrikulation wird jeder Studierende Mitglied der Studentenschaft.
~~Ab~~ Die Studentenschaft wählt ihre Organe selbst und delegiert ihre Vertreter in die Gremien aller Stufen.
s. Konzept Vorstand

B Ausbildung

- ~~Bba~~ ^{als verbindl. und verbindl.} Regelung durch Studienpläne und Prüfungsordnungen, die ^{gesetzl.} unter Vorbehalt eidg. ^{entscheid.} Verordnungen und innerhalb der vom Universitätsrat festgesetzten zeitlichen ^{Abgrenzung} Gestaltung des Unterrichts vom Fakultätsrat erlassen werden. ^{(Vorbehaltliche Bestehen der}
- ~~Bb~~ Schaffung einer Stelle für Studienberatung mit einem verantwortlichen Leiter aus den Kreise der Dozentschaft. Die Stelle ist dem Universitätsrat unterstellt. Dozenten und Assistenten sind zur Mitarbeit bei der Studienberatung verpflichtet.
Studienberatung, Lit. rat, + koordinieren des Unterrichts, Fachrat, Unterrichtsqualitätskommission (Lehrerb., Dozenten u. a.)

C Stipendien *Stud. Wellfare*

- ~~Cz~~ ^{in einem Kom. f. Stud. Wellfare} des Universitätsrat schafft eine Stelle zur ^{in Relation zu gesetzl. Bestimmungen} Koordination des Stipendienwesens.
~~Ch~~ Diese arbeitet nach Massgabe des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens und der zugehörigen vom Kantonsrat erlassenen Vollziehungsverordnung.
~~Ca~~ Die Gewährung von Stipendien soll nach einem möglichst einfachen ~~und un-~~ persönlichen Verfahren erfolgen.
→ Cb

~~D~~ Studentische Wohlfahrt.

- ~~Da~~ Der Universitätsrat plant die Schaffung von Wohn- und Verpflegungsmöglichkeiten für Studierende. ~~Er beantragt die dazu notwendigen Mittel beim Kanton.~~

E Disziplinarverfahren

- ~~Ea~~ Erlass einer Disziplinarordnung durch den Universitätsrat.
~~Eb~~ Beantragung eines Disziplinarverfahrens durch: einzelne Dozenten und Assistenten/ oberstes Organ der Studentenschaft/ Inst., Fak., Univ.rat/
~~Ec~~ Erledigung von Disziplinarverfahren durch Disziplinarkommission ~~sach~~ mit folgender Zusammensetzung (ad hoc bestimmt):
Rektor, Dekan der zuständigen Fak., 2 Vertreter der Assistentenschaft, 2 Vertreter der Studentenschaft, 1 vollamtl. Prof. der Jurisprudenz als Vorsitzender.
~~Ee~~ Der Angeschuldigte kann unter den Angehörigen der Universität einen Verteidiger bezeichnen, der sich kostenlos zur Verfügung stellt.

~~F~~ Auditoren

~~Fa~~ Zulassung von Auditoren zu Vorlesungen und Kursen in bisherigen Rahmen.

Bb Das Minimum (IG) ^{übernimmt} ~~übernimmt~~ die Studenten- + Studentenschaft.

E

B) Wahl

~~Ba, b, c, d~~ Alle Assistenten werden im Rahmen der verfügbaren Stellen durch die Institute, bzw. Abteilungen gewählt.

3. Die Studentenschaft

Die Studentenschaft ist an der Selbstverwaltung der Universität nach Massgabe von Abschnitt III beteiligt. Sie organisiert sich selbst.

DIE REFORMFORDERUNGEN DER VEREINIGUNG DER ASSISTENTEN AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Die Assistentenvereinigung sieht ihre wesentliche Aufgabe darin, bei der Neugestaltung der Universität mitzuwirken und dabei die Interessen der Assistenten wahrzunehmen und zu fördern.

Nach intensiver Arbeit konnte die Assistentenvereinigung eine explizite Stellungnahme zum neuen Universitätsgesetz vorlegen. (Mit überwältigender Mehrheit angenommen an der Vollversammlung vom 13.2.68; am 27.2.68 dem Rektor sowie allen Dozenten der Universität und dem KStR zugestellt). Als wesentlich erachtet die Assistentenvereinigung folgende Reformforderungen:

1. Die rechtliche und soziale Stellung der Assistenten in der Universität muss der ihnen faktisch übertragenen Verantwortung angeglichen werden. Als Mitarbeitern in Forschung und Lehre und als integrierendem Bestandteil des akademischen Nachwuchses ist ihnen ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Ihre berufliche Tätigkeit ist als wissenschaftliche Arbeit einzustufen und entsprechend zu bewerten.
2. Die strukturelle Differenzierung der Assistentenschaft sollte in erster Linie von funktionellen Gesichtspunkten bestimmt sein. Das gilt ebenso für die Professorenschaft, deren berufliche Hierarchie von funktionell überflüssigen Stufen zu befreien ist.
3. Die Ausbildung des akademischen Nachwuchses und seine Aufstiegsmöglichkeiten bedürfen einer neuen Konzeption. Die Habilitation ist entweder abzuschaffen oder so umzugestalten, dass sie ein breites Spektrum von Qualifikationsmöglichkeiten einschliesst. Der Beruf, zu dessen Ausübung der Habilitierte für fähig erklärt wird, kann nur noch der Beruf des festbesoldeten Dozenten sein.
4. Berufung und Wahl von Professoren erfolgen auf Grund einer internationalen Ausschreibung und von Gutachten einer Sachverständigen-Kommission durch die Universitätsleitung.
5. Die Gliederung der Universität muss ihrer Aufgabenstellung entsprechen. Ihre Strukturen müssen durchsichtig sein. Sie sollte vom eigentlichen Träger von Forschung und Lehre ausgehen und dem Prinzip folgen, dass Aufgaben und Befugnisse erst dann an eine höhere Instanz verwiesen werden, wenn sie von der tieferen Instanz nicht mehr wahrgenommen werden können.
6. In den satzunggebenden Organen der Universität ist neben den Assistenten auch den Studenten ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft sind über die Belange der Universität vollständig zu informieren. Der Informationsdienst nach aussen soll ausgebaut werden.
7. Die Universitätsleitung sollte so effizient und einfach wie möglich organisiert werden. An ihrer Spitze steht ein vollamtlicher Präsident. Er ist der Regierung gegenüber verantwortlich und unterliegt der Kontrolle der Universität.
Ferner muss die Öffentlichkeit in den Organen der Gesamtuniversität angemessen vertreten sein.
8. Die wichtigsten Elemente der universitären Selbständigkeit sind das Recht zum Erlass einer eigenen Universitätsordnung und das Antragsrecht auf das Gesamtbudget.
9. Das neue Universitätsgesetz muss als Rahmengesetz konzipiert werden, innerhalb dessen die Universität die raschen Veränderungen in Wissenschaft und Gesellschaft mitvollzieht. Die sachlichen Voraussetzungen dafür schafft sich die Universität mit der Arbeit eines spezifischen "Universitätsinstitutes".

Assistentenvereinigung
Veterinär-Medizinische Fakultät
der Universität Zürich

6. Februar 1969

Herrn

Dr.phil. H. Holzhey, Präsident
Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich

Betr.: Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum Vorentwurf
der Erziehungsdirektion vom 15. Juli 1968 zu einem
Gesetz über die Universität Zürich
Entwurf des Vorstandes vom 29. November 1968

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ich erlaube mir, nochmals kurz auf die Anträge unserer Vereini-
gung zurückzukommen.

Anlässlich der letzten Vorstandssitzung vom 31.1. hatte ich auf
den irreführenden Wortlaut des 2. Passus in meinem Brief vom
27.1. hingewiesen und in dem Sinne präzisiert, dass unsere
Fakultätsvereinigung den Entwurf des Vorstandes vom 29.11.68
mit überwiegender Mehrheit ablehne, demgegenüber die im 1. Passus
angeregte grundsätzliche Stellungnahme befürworte, in der vor
allem das Orientierungs-, Mitbestimmungs- und Antragsrecht des
akademischen Mittelbaus, die Aufwertung des Lehrauftrages und
die Schaffung von Abteilungen mit entsprechender Begründung
hervorgehoben werden sollten. Im weiteren sei der internen und
externen Weiterbildung der langfristig angestellten Oberassistenten
und Assistenten vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und dem-
gemäss in dieser Stellungnahme ebenfalls zu berücksichtigen.

Schliesslich hatte ich darauf hingewiesen, dass die im Schluss-
abschnitt B angeführten Anträge lediglich als Eventualanträge
aufzufassen seien und der letzte Ergänzungsantrag betr. Zu-
sammensetzung des Universitätsrates einer persönlichen Ansicht
entspreche.

Im Hinblick auf die bevorstehende Vollversammlung und zur Ver-
meidung unliebsamer Missverständnisse legen wir Wert auf die
schriftliche Bestätigung dieser bereits am 31.1. erfolgten
Präzisierung.

Ich bitte Sie deshalb, hievon Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen
Für den Vorstand

A. W. ...

Ueberarbeiteter Entwurf zu '2. Die Assistentenschaft'(Entwurf des Vorstandes)
Arbeitsgruppe Frl. Rump, Herren von Matt, Halter, Mettler

2. Die Assistentenschaft (wie bisher)

A) Zusammensetzung

Aa) Assistenten im engeren Sinne und Wissenschaftliche Mitarbeiter

Sie werden auf eine befristete Dauer angestellt.

Dann sind sie entweder zu befördern, in bisheriger Funktion in den Beamtenstatus zu versetzen oder zu entlassen.

Sie können auf befristete Zeit beurlaubt werden.

Aaa) Promovierte Assistenten und Wissenschaftliche Mitarbeiter

Ihnen ist genügend Zeit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit einzuräumen.

Die Assistenten sind an der Lehre beteiligt, die Wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Forschung tätig.

Aab) Assistenten und Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Diplomabschluss (Lizentiat usw.)

Ihnen ist genügend Zeit für die Ausarbeitung einer Dissertation einzuräumen.

Sie können an Lehre und Forschung beteiligt werden.

Ab) Assistenten ohne Abschluss

Sie werden semesterweise angestellt zur Betreuung von Anfängerpraktika, Verwaltungsaufgaben, etc.

Ihnen ist genügend Zeit für das Studium einzuräumen.

ix

Assistentenvereinigung
Veterinär-Medizinische Fakultät
der Universität Zürich

27. Januar 1969

An den Vorstand der
Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich

Betr.: Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum Vorentwurf
der Erziehungsdirektion vom 15. Juli 1968 zu einem
Gesetz über die Universität Zürich

Sehr geehrte Kollegen,

In ihrer Mitgliederversammlung vom 21. ds. hat unsere Fakultäts-
Vereinigung zum Entwurf des Vorstandes vom 29. November 1968
Stellung genommen und folgendem Antrag einmütig zugestimmt:

1. In einer grundsätzlichen Stellungnahme der Assistentenvereinigung
gegenüber Rektorat und Erziehungsdirektion sollen die Anliegen
und Forderungen des Mittelbaus unserer Hochschule in möglichst
gedrängter Form unterbreitet werden.
Die von der Studentenschaft erhobenen Forderungen hinsichtlich
Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht sollen nur im Zusammenhang
mit der Fakultätsversammlung und dem Senat mitberücksichtigt
werden.
2. Der Modell-Entwurf des Vorstandes vom 29. November 1968 kann
der grundsätzlichen Stellungnahme als Erläuterung beigegeben
werden unter Berücksichtigung der unter B aufgeführten Abänderungs-
anträge.

Folgende Gedankengänge mögen Ihnen als Grundlage für die Erörterung
unseres Antrags dienen.

- A. Im Vorentwurf der Erziehungsdirektion werden einige begrüßens-
werte Neuerungen vorgeschlagen hinsichtlich Verwaltungsdirektion,
Fakultätssektionen und Mitspracherecht der Studenten.
Trotz ausführlicher Ausarbeitung werden demgegenüber folgende
Fragen nicht oder nur ungenügend zur Diskussion gestellt:
 - I Wesen und Aufgaben der Universität
 - II Innere Organisation (Struktur) der Universität, inkl. Pflichten,
Rechte und Organisation des akademischen Mittelbaus.
 - III Akademische Karrieren, inkl. Karriereberatung.

ad I. Die alte Universität Humboldt'scher Prägung ist überlebt. Eine moderne Hochschule hat neben Lehre und Forschung zu wichtigen Fragen soziologischer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Art Stellung zu nehmen. Diese Aufgaben werden ihr von unserer Gesellschaft zugedacht, und wir müssen uns entscheiden, ob wir Hochschule bleiben oder eine Universität im wahrsten Sinne heranbilden wollen.

Das Wesen der Universität wäre demnach wie folgt zu umschreiben:

Die Universität widmet sich der Lehre und Forschung im Dienste der Wissenschaft.

Sie bereitet auf Berufe vor, ^{für} die ein wissenschaftliches Studium erforderlich ist, und beteiligt sich an der Fortbildung der Wissenschaftler und der praktisch tätigen Akademiker.

Sie fördert alle Möglichkeiten geistigen Lebens mit dem Ziel, der Gesellschaft zu dienen.

Sie erfüllt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Trägern der Forschung, des kulturellen Lebens.

Die Aufgaben der Universität lassen sich wie folgt umreißen:

Lehre: Die Universität dient der Verbreitung von Wissen.

Forschung: Sie dient der Ermittlung von Wissen.

Gesellschaftliche Aufgaben: Sie setzt sich mit allen wesentlichen Problemen unserer Gesellschaft auseinander.

Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Demgegenüber ~~ist~~ ^{soll} die Autonomie der Universität mit Rücksicht auf die bevorstehenden grossen Ausgaben (ausserordentlich Belastung des Staatsbudgets) nicht forciert werden.

ad II. Die Angehörigen der Universität gliedern sich in 3 Gruppen:

a. Unterbau: Studenten;

b. Mittelbau: Assistenten, Oberassistenten, Doktoranden (s.u.);

c. Oberbau: Professoren und Privatdozenten.

Bei der Erörterung der Organisationsformen wäre es empfehlenswert, die optimale unterste Funktionseinheit (Dozentengruppe für einen Lehrbereich, Forschungsteam, Verwaltungsabteilung) festzulegen und von diesen Einheiten her den Aufbau vorzunehmen. Ein sinnvolles Einteilungsprinzip hängt von einer gründlichen funktionellen Analyse ab.

Innere Organisation (Struktur) der Universität

Senat

Fakultäten

Abteilungen (Departemente)

Hauptpflicht aller Akademiker an der Universität: Mithilfe bei der Lösung aller der Universität gestellten Aufgaben, sowie Koordination der Lehre und Forschung innerhalb der Universität und in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen (s.o.)

Rechte: Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit (s.o.), sowie Orientierungsrecht in allen die Fakultät und Universität betr. Fragen, wie Fakultätsbeschlüsse und Projekte.

Rechte des Mittelbaus: Mitarbeit des Mittelbaus in allen Gremien (Abteilung, Fakultät, Senat) im Sinne eines Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Antragsrechts in Abteilung und Fakultät hinsichtlich Abteilungs- und Fakultätsordnung, Studienplan, Stunden-

≡ Basel
20.11.63

plan, Gestaltung der Lehre, bauliche Veränderungen, Erteilung von Lehraufträgen und Anstellung von Assistenten und Hilfspersonal.

Zeitlich begrenzte Entlastung langfristig beschäftigter Oberassistenten und Assistenten zur Durchführung grösserer Forschungsarbeiten bei voller Besoldung (nicht nur "Beurlaubung" wie bisher).

Externe Weiterbildung durch Finanzierung des Besuchs auswärtiger Institutionen, Kurse und Kongresse etc.

Der für die zukünftige Entwicklung und für die innere Kohärenz entscheidende Mittelbau fristet gegenwärtig ein Schattendasein. Er besitzt weniger Rechte als die Studenten (§65 des Vorentwurfs versus §73!). Die Regelung der Rechte des akademischen Mittelbaus kann in dieser Form nicht fortbestehen.

Bis zum Oberassistenten soll jeder Akademiker seine Fähigkeiten in Lehre und Forschung prüfen können.

Die Assistenten- und Oberassistentenzeit ist zeitlich zu begrenzen, damit eine Karriereentscheid rechtzeitig gefällt werden kann (vgl. Abschnitt III).

Aufwertung des Lehrauftrags: Zeitliche Befristung der Lehraufträge im Sinne einer Umwandlung in Dozentur nach 2-3 Jahren, d.h. unbefristete Wahl als Dozent (Lektor), sofern vollamtlich an der Universität angestellt.

Lehrauftrag

ad III. Akademische Karrieren und Karriereberatung. Es sollten drei Karrieremöglichkeiten geschaffen werden:

- ✓ a. Lehre und Forschung: Assistenzprofessor, Extraordinarius, Ordinarius;
- ✓ b. Forschung: Forschungsprofessuren (ebenso mit 3 Rängen);
- c. Lehre: Zur Lehre befähigten, nicht an der Universität beruflich tätigen Akademikern, kann die Venia Legendi erteilt werden: PD, PD-Professor.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren haben die durch die Universitätsordnung bestimmten und ihnen anvertrauten Fachgebiete als Lehrer und Forscher zu vertreten. Bei der Wahl wird der entsprechende Fachbereich bezeichnet. Die Institution des gesetzlichen Lehrstuhls soll nicht weiter bestehen. Es gibt keine gesetzlichen und persönlichen Ordinariate mehr.

Die Assistenzprofessoren sind als habilitierte Akademiker in Lehre und Forschung tätig.

✓ Sämtliche Stellen des akademischen Oberbaus müssen öffentlich ausgeschrieben werden.

Karriereberatung: Die Universität schafft für jeden Fachbereich unabhängige Beurteilungsstellen. Ihre Aufgabe ist es, die wissenschaftlichen, didaktischen und menschlichen Qualitäten eines Kandidaten zu beurteilen und ihn zu beraten. Den Beurteilungsstellen müssen Fachkräfte anderer in- und ausländischer Universitäten angehören.

betonen?

B. Streichungsantrag zum Entwurf des Vorstandes vom 29.11.68 (Stellungnahme der Assistentenvereinigung):

Der ganze Abschnitt über "Das Institut" ist zu eliminieren.

✓ Begründung: Bei zweckmässiger Organisation der Abteilung wird die bisherige oder auch eine erweiterte Gestaltung kleinerer Funktionseinheiten überflüssig. Ueberorganisation führt zu Ueberbelastung und

sehr leicht zu Leerlauf.

Ergänzungsantrag zum Abschnitt über "Die Abteilung":

- a. Hervorhebung der Vorteile, die die Schaffung von Abteilungen in sich schliessen, wie Entlastung der bisherigen Institutsvorsteher von Budget-Fragen und Personal-Problemen, bessere Ausnützung teurer Spezialgeräte, Erleichterung der Zusammenarbeit der Spezialisten, Erhöhung der Dozentenzahl ohne kostspielige Gründung neuer Institute, erleichterte Unterbringung (Eingliederung) hochspezialisierter Mitarbeiter.
- b. Betr. Aufgaben: Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den Fachgruppen der Studierenden (Koordination zwischen den verschiedenen Instituten weglassen); Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Mitwirkung bei der Aufstellung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen; Bestimmung der Lehraufgaben der Angehörigen ihres Lehrkörpers entsprechend ihrem Fachgebiet.
- c. Betr. Abteilungsrat (Abteilungsversammlung): Jeder ordentliche Professor ist Mitglied der Abteilungsversammlung. Die Gruppen der ausserordentlichen Professoren und Assistenzprofessoren, sowie der Privatdozenten und wissenschaftlichen Assistenten sind nach Massgabe der Universitätsordnung vertreten (Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Antragsrecht, wie bereits oben erwähnt).
Der Abteilungsrat ist zuständig für: Aufteilung des Stellenplans sowie der Personal- und Sachbudgets; Ausarbeitung von Anträgen betr. die Schaffung und Besetzung neuer Professuren und die Erteilung von Lehraufträgen und Lektoraten (Dozenturen); Antragstellung für die personelle Besetzung der Beamten-, Angestellten- und Assistentenpositionen.

Ergänzungsantrag zum Abschnitt über "Die Fakultät":

- a. Betr. Aufgaben: Antragsrecht zur Schaffung neuer Abteilungen oder Neuabgrenzung von Abteilungen.
- b. Betr. Fakultätsrat (Fakultätsversammlung): Jeder ordentliche Professor ist Mitglied des Fakultätsrates seiner Fakultät; die Gruppen der ausserordentlichen Professoren, der Assistenzprofessoren, sowie der Privatdozenten und der promovierten Assistenten sind nach Massgabe der Universitätsordnung vertreten (mit Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Antragsrecht).

Ergänzungsantrag zum Abschnitt über "Die Universitätsleitung":

Betr. Zusammensetzung: Ordentliche Professoren mit $\frac{2}{5}$ der Mitgliederzahl vertreten, ausserordentliche Professoren mit $\frac{1}{5}$, Assistenzprofessoren mit $\frac{1}{10}$, wissenschaftliche (promovierte) Assistenten mit $\frac{1}{5}$ und die Studierenden mit $\frac{1}{10}$.

Die Mitglieder werden in geheimer Wahl von den einzelnen Mitgliedergruppen aus ihrer Mitte gewählt.

Abteilungsrat
(wie auch in
unserer Vorl.)

Mit kollegialen Grüßen
i.A. der Mitgliederversammlung

A. Krähenmann
(Alfred Krähenmann, Präsident)

Vollversammlung der Assistentenvereinigung

13.2.1969

Abänderungsanträge zum Vorstandsentswurf einer Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich (Traktandum 3)

1) Antrag des Vorstandes

alle zusammen!

S. 1-2 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Assistentenvereinigung begrüsst die Tatsache, dass die Erziehungsdirektion die Initiative zur Reform der Zürcher Universität ergriffen hat. Sie betrachtet den Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich als Anstoss zu einer grundsätzlichen Diskussion der Universitätsgestaltung. Trotz ~~in-~~ ^{interessanter} Detailvorschläge vermisst sie im Vorentwurf eine neue klare Grundkonzeption; insbesondere fallen folgende Mängel auf:

- Die Aufgabe und das wissenschaftliche Selbstverständnis der Universität sind ungenügend formuliert.
- Der Universität wird zuwenig Selbständigkeit zugestanden.
- Die Universität ist nicht als akademische Gemeinschaft von Dozenten, Assistenten und Studenten konzipiert.
- Das Mitbestimmungsrecht von Assistenten und Studenten ist nicht verwirklicht.
- Neue Strukturelemente der Universität sind in nur ungenügender Masse berücksichtigt.
- Die Konzeption der Universitätsleitung ist unzureichend.
- Veraltete Strukturen des Lehrkörpers werden aufrechterhalten.
- Die Assistentenschaft wird als wissenschaftliches ^{Personal} missverstanden.

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf hat in der Assistentenschaft das Bewusstsein gefördert, wie gross die Schwierigkeiten sind, die einer sinnvollen Neugestaltung der Universität im Wege stehen. Sie können von keiner einzelnen Gruppe an der Universität für sich bewältigt werden. Die Assistentenvereinigung unterstützt darum die Bestrebungen, Kommissionen auf Universitätsebene zu bilden, die auf breiter Basis eine Stellungnahme der Universität zum Vorentwurf auszuarbeiten versuchen. Sie sollten sich aus Dozenten, Assistenten und Studenten unter Berücksichtigung aller Fakultäten zusammensetzen.

Als Beitrag zur Diskussion über eine neue Grundkonzeption legt die Assistentenvereinigung ein Modell vor. Es soll veranschaulichen, wie die wesentlichen Forderungen der Assistentenschaft an ein neues Universitätsgesetz in der Praxis realisiert werden könnten.

Als wesentlich erachtet die Assistentenvereinigung folgende Reformforderungen:

1. Die rechtliche und soziale Stellung der Assistenten in der Universität muss der ihnen faktisch übertragenen Verantwortung angeglichen werden. Als Mitarbeiter in Forschung und Lehre und als integrierendem Bestandteil des akademischen Nachwuchses ist ihnen ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Ihre berufliche Tätigkeit ist als wissenschaftliche Arbeit einzustufen und entsprechend zu bewerten.

2. Die strukturelle Differenzierung der Assistentenschaft sollte in erster Linie von funktionellen Gesichtspunkten bestimmt sein. Das gilt ebenso für die Professorenschaft, deren berufliche Hierarchie von funktionell überflüssigen Stufen zu befreien ist.

3. Die Ausbildung des akademischen Nachwuchses und seine Aufstiegsmöglichkeiten bedürfen einer neuen Konzeption. Die Habilitation ist entweder abzuschaffen oder so umzugestalten, dass sie ein breites Spektrum von Qualifikationsmöglichkeiten einschliesst. Der Beruf, zu dessen Ausübung der Habilitierte für fähig erklärt wird, kann nur noch der Beruf des bezahlten Dozenten sein.

4. Berufungsverfahren und Wahl von Professoren sind im Sinne von Ziffer IV 1B des Modells zu regeln. *folgt aufgrund dieser Arbeit*

5. Die Gliederung der Universität muss ihrer Aufgabenstellung entsprechen. Ihre Strukturen müssen durchsichtig sein. Die Gliederung der Universität im folgenden Modell geht vom eigentlichen Träger von Forschung und Lehre aus und folgt dem Prinzip, dass Aufgaben und Befugnisse erst dann an eine höhere Instanz verwiesen werden, wenn sie von der tieferen Instanz nicht mehr sinnvoll wahrgenommen werden können.

6. In den satzunggebenden Organen der Universität ist neben den Assistenten auch den Studenten ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft sind über die Belange der Universität möglichst vollständig zu informieren. Der Informationsdienst nach aussen soll ausgebaut werden.

7. Die Universitätsleitung sollte so effizient und so einfach wie möglich organisiert werden. *an ihre Stelle* Daraus ergibt sich die Forderung, dass ein vollamtlicher Präsident die Universität leitet. Er ist der Regierung gegenüber verantwortlich und unterliegt der Kontrolle durch die Universität.

Ferner muss die Öffentlichkeit in den Organen der Gesamtuniversität angemessen vertreten sein.

8. Die wichtigsten Elemente der Universitäts-"Autonomie" sind das Recht zum Erlass einer eigenen Universitätsordnung und das Antragsrecht auf das Gesamtbudget.

9. ~~Die rasche Entwicklung von Wissenschaft und Gesellschaft erzwingt eine ständige Universitätsreform, die von der Universität selbst zu leisten ist.~~ Das neue Universitätsgesetz muss als Rahmen konzipiert werden, *in dem* in dem sich die ständige Selbsterneuerung der Universität vollziehen kann. Die sachlichen Voraussetzungen dafür schafft sich die Universität mit der Arbeit eines spezifischen "Universitätsinstitutes" gemäss Ziffer I/6 des Modells.

Die Assistentenvereinigung regt die Gründung dieses Instituts auch unabhängig vom Vernehmlassungsverfahren zum Universitätsgesetz an.

2) Antrag des Vorstandes

Auf S.3 ist nach 1. ein neuer Absatz 2. einzufügen (mit entsprechender Verschiebung der folgenden Ziffern):

2. In der Universität besteht Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit; Lehrfreiheit im Rahmen des übertragenen Lehrauftrages, Lernfreiheit im Rahmen der Prüfungsordnungen und/oder Studienpläne. Diese Freiheit bedeutet auch, dass Angehörige der Universität aus weltanschaulichen Gründen nicht benachteiligt werden dürfen.

3) Streichungsantrag Meyer, phil.I, für I 5 (vom Vorstand verworfen)
beschäftigt durch Vollvers.

4) Streichungsantrag vet.-med. für den ganzen Abschnitt III 1. Das Institut (S.4-5) (vom Vorstand verworfen)
+ Vollv.

5) Anträge zu III 2a (S.5)

wichtig!
Antrag vet.-med.: Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den Fachgruppen der Studierenden; Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Mitwirkung bei der Aufstellung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen; Bestimmung der Lehraufgaben der Angehörigen ihres Lehrkörpers entsprechend ihrem Fachgebiet.

Streichungsantrag phil.II: es soll heissen "Festlegung von Richtlinien für Lehre und Studiengestaltung" *abgelehnt*

Zusatzantrag theol.: Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen auch über die Grenzen der Fakultät hinweg. *bestimmt*

6) Zusatzantrag vet.-med. zu III 3c (S.7): Antragsrecht auf Schaffung neuer Abteilungen oder Neuabgrenzung von Abteilungen. *✓*

7) Anträge zum Mitbestimmungsrecht von Assistenten und Studenten

Antrag theol.: Dozenten, Assistenten und Studenten sind in den Räten im Verhältnis 3:2:2 vertreten.

Anträge Bosshard, Glatthaar, Neumann, Biochem.Inst.:

III 1d (S.5): Der Institutsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten und einer zahlenmässig gleich grossen Assistentenvertretung. Ihm obliegt der Erlass einer Institutsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung. In bezug auf die am Institut betriebene Lehre haben die Studenten ein Motions- und Interpellationsrecht. In Kommissionen, die sich mit Fragen der Lehre befassen, sollen Studenten zu einem Drittel vertreten sein.

III 2d (S.6): Der Abteilungsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten oder einer Dozentenvertretung, wobei alle Institutsleiter vertreten sein sollen, und einer zahlenmässig gleich grossen Assistentenvertretung. Ihm obliegt der Erlass einer Abteilungsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung. In bezug auf die an der Abteilung betriebene Lehre haben die Studenten ein Motions- und Interpellationsrecht. In Kommissionen, die sich mit Fragen der Lehre befassen, sollen Studenten zu einem Drittel vertreten sein.

Antrag vet.-med.: Kein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Studenten auf Instituts- und Abteilungsebene.

Antrag Meyer, phil.I:

III 1d Institutsrat Dozenten, Assistenten, Studenten 1:1:1

III 2d Abteilungsrat 2:1:1

III 3d Fakultätsrat 3:1:1

Anträge vet.-med. zur Zusammensetzung des Abteilungs- und Fakultätsrates sind nicht modellkonsistent konzipiert und müssen allenfalls an der Vollversammlung neu gestellt werden.

Antrag Meyer, phil.I:

IV 1d Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Öffentlichkeit, der Dozentenschaft, der Assistentenschaft und der Studentenschaft im Verhältnis 5:3:1:1.

da) Die Fakultät/en delegieren 5 Mitglieder, und zwar Dozenten, Assistenten und Studenten im Verhältnis 3:1:1.

Antrag phil.II:

da) Die Fakultäten delegieren je zwei Vertreter in den Universitätsrat.

(Begründung: Der Universitätsrat ist mit rund 40 Mitgliedern nicht arbeitsfähig. Drittelsparität aufheben).

8) Weitere Anträge zur Organisation

schalt Zusatzantrag theol.: Der Instituts-, Abteilungsleiter, Dekan vertritt das Institut, die Abteilung, die Fakultät nach aussen.

Zusatzantrag med.:

✓ III 3d (S.7): Der Universitätsrat kann bei Bedürfnis auf Antrag der entsprechenden Fakultät einen vollamtlichen Dekan einsetzen.

abgelehnt Antrag Assistenten Biochem.Inst. zu III 2d: Der Abteilungsleiter ist unbeschränkt wiederwählbar.

9) Anträge zu IV 1 (S.10)

✓ Zusatzantrag phil.II zu Ab) Assistenzprofessoren haben nach erfolgter Wiederwahl Anspruch auf ein Urlaubssemester.

Abänderungsantrag theol.zu Aa) 6-jährige Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Abänderungsantrag theol. zu Ba): (vom Vorstand abgelehnt)

- abgelehnt*
1. Internationale Ausschreibung durch Universitätsrat mit Fristsetzung.
 2. Vorschlagsrecht von Institut, Abteilung, Fakultät.
 3. Prüfung der Bewerbungsliste und der Vorschlagsliste durch eine Sachverständigenkommission, die der Universitätsrat einsetzt.
 4. Entscheid des Universitätsrates.

Antrag phil.II zu Bb,c,d (S.11): Assistenzprofessorenstellen ^{werden} ~~sollen~~ ebenfalls ausgeschrieben werden. ~~zusammenschreiben~~
(Von vet.-med. unterstützt)

nach! Antrag phil.I zum Titel von Be): Voraussetzungen zur Wahl in die Dozentschaft (statt: Die Habilitation)

Antrag iur.:

Die Habilitation muss weiterhin bestehen. Vorschlag genauerer Bezeichnung der Voraussetzungen für die Habilitation:

- abgelehnt*
1. eine Habilitationsschrift, oder
 2. fünf wissenschaftliche Aufsätze, oder
 3. bei ausgezeichneter Dissertation drei wissenschaftliche Aufsätze, oder
 4. wenn sich der Bewerber auf andere Weise wissenschaftlich ausgewiesen hat.

Antrag phil.I: Wird im Gesetz an der Habilitation festgehalten, so ist sie wie im Vorschlag von iur. zu umschreiben, wobei für die Aufsätze eine gewisse thematische Breite zu verlangen wäre, und unter 4. ausdrücklich die akademische Lehrtätigkeit des Bewerbers aufgeführt werden sollte.

10) Antrag des Vorstandes (nimmt verschiedene Anträge auf Neuformulierung auf)

IV 2 und 2A ist wie folgt zu formulieren:

2. Die Assistentenschaft.

Voraussetzung für die Anstellung als Assistent ist im Normalfall ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Lizentiat, Diplom, Doktor o.ä.). Die Assistenten sind den Instituten bzw. Abteilungen zugeordnet. Sie nehmen an Lehre, Forschung, Studienberatung und Instituts- bzw. Abteilungsverwaltung teil.

Die Assistentenschaft ist an der Selbstverwaltung der Universität nach Massgabe von Abschnitt III beteiligt. Sie organisiert sich selbst.

A) Zusammensetzung

Zur "Assistentenschaft" gehören Oberassistenten und Oberärzte, Assistenten und Assistenzärzte, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter.

Aa) Oberassistenten und Oberärzte werden langfristig angestellt. Ihr Aufgabenbereich ist im Anstellungsvertrag umschrieben. Sie sind wie die kantonalen Beamten versichert.

Ab) Assistenten und Assistenzärzte sind auf die Dauer von drei Jahren angestellt. Ihre Anstellungsdauer kann verlängert werden. Während ihrer Anstellung sind sie wie die kantonalen Beamten versichert. Ihre Aufgaben richten sich nach ihrer Qualifikation und werden vom Institut bzw. der Abteilung konkret festgelegt.

Wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Oberassistenten und Assistenten bzw. Ärzten ist ihre eigene Fortbildung (z.B. Dissertation, Habilitationsschrift, Post-graduate-Studium, eigene Publikationstätigkeit). Der Abteilungsrat entscheidet bei promovierten Assistenten innert einer festgesetzten Frist ggf. über eine Habilitationsempfehlung.

lung; ~~bei gleichzeitiger Lehrtätigkeit nach spätestens drei Jahren über den Wahlvorschlag als Assistenzprofessor.~~ Zur Durchführung größerer Forschungsvorhaben sollen Assistenten durch Beschluss des Abteilungsrates befristet von anderen Aufgaben entlastet oder entbunden werden.

Ac) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind im Normalfall langfristig für Forschungsaufgaben angestellt. ✓

11) Anträge zu IV 3

Antrag theol. zu B: Die Institute und Abteilungen übernehmen die Studenten- und Studienberatung.

redakt Antrag phil.I: anderer Titel für C)

An die Assistenten der
Seminarier, Institute und Kliniken der
Universität Zürich

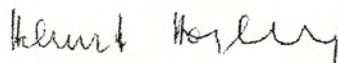
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu einem neuen Gesetz über die Universität Zürich ist auch die Assistentenschaft begrüsst und ihr der Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zugestellt worden. Der Vorstand der Assistentenvereinigung hat in intensiven Beratungen eine Stellungnahme erarbeitet, die Ihnen beiliegend mit der Bitte um eingehendes Studium zugeht. Sie werden Gelegenheit haben, in Fakultätsversammlungen den Entwurf des Vorstandes zu diskutieren. Alle Ergänzungs- und Streichungsanträge sollten in formulierter Form dem Vorstand der Assistentenvereinigung, 8006 Zürich, Rämistrasse 71, bis zum 10. Januar 1969 eingereicht werden. Es ist vorgesehen, dass eine Vollversammlung aller Mitglieder, die auf Ende Januar einberufen wird, die Stellungnahme der Assistentenvereinigung verabschiedet.

Angesichts der ausserordentlichen Wichtigkeit dieses Geschäftes ist eine möglichst breite Meinungs- und Willensbildung sehr erwünscht. Ich benutze darum diesen Anlass, alle Kolleginnen und Kollegen, die unserer Vereinigung nicht angehören, zu bitten, ihren Beitritt zu erklären (Gelegenheit dazu besteht bei den Fakultätsversammlungen; Beitrittsformulare erhalten Sie aber auch durch den Vorstand). Sie geben damit der Stellungnahme der Assistentenvereinigung verstärktes Gewicht.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand



(Helmut Holzhey, Präsident)

VEREINIGUNG DER ASSISTENTEN
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

8006 Zürich, 5.12.1968
Rämistrasse 71

An die Assistenten der
Seminarier, Institute und Kliniken der
Universität Zürich

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu einem neuen Gesetz über die Universität Zürich ist auch die Assistentenschaft begrüsst und ihr der Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zugestellt worden. Der Vorstand der Assistentenvereinigung hat in intensiven Beratungen eine Stellungnahme erarbeitet, die Ihnen beiliegend mit der Bitte um eingehendes Studium zugeht. Sie werden Gelegenheit haben, in Fakultätsversammlungen den Entwurf des Vorstandes zu diskutieren. Alle Ergänzungs- und Streichungsanträge sollten in formulierter Form dem Vorstand der Assistentenvereinigung, 8006 Zürich, Rämistrasse 71, bis zum 10. Januar 1969 eingereicht werden. Es ist vorgesehen, dass eine Vollversammlung aller Mitglieder, die auf Ende Januar einberufen wird, die Stellungnahme der Assistentenvereinigung verabschiedet.

Angesichts der ausserordentlichen Wichtigkeit dieses Geschäftes ist eine möglichst breite Meinungs- und Willensbildung sehr erwünscht. Ich benutze darum diesen Anlass, alle Kolleginnen und Kollegen, die unserer Vereinigung nicht angehören, zu bitten, ihren Beitritt zu erklären (Gelegenheit dazu besteht bei den Fakultätsversammlungen; Beitrittsformulare erhalten Sie aber auch durch den Vorstand). Sie geben damit der Stellungnahme der Assistentenvereinigung verstärktes Gewicht.

Mit freundlichen Grüssen
Für den Vorstand

Helmut Holzhey

(Helmut Holzhey, Präsident)

Vollversammlung der Assistentenvereinigung

13.2.1969

Abänderungsanträge zum Vorstandsentwurf einer Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich (Traktandum 3)

1) Antrag des Vorstandes

S. 1-2 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Assistentenvereinigung begrüsst die Tatsache, dass die Erziehungsdirektion die Initiative zur Reform der Zürcher Universität ergriffen hat. Sie betrachtet den Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich als Anstoss zu einer grundsätzlichen Diskussion der Universitätsgestaltung. Trotz interessanter Detailvorschläge vermisst sie im Vorentwurf eine neue klare Grundkonzeption; insbesondere fallen folgende Mängel auf:

- Die Aufgabe und das wissenschaftliche Selbstverständnis der Universität sind ungenügend formuliert.
- Der Universität wird zuwenig Selbständigkeit zugestanden.
- Die Universität ist nicht als akademische Gemeinschaft von Dozenten, Assistenten und Studenten konzipiert.
- Das Mitbestimmungsrecht von Assistenten und Studenten ist nicht verwirklicht.
- Neue Strukturelemente der Universität sind in nur ungenügender Masse berücksichtigt.
- Die Konzeption der Universitätsleitung ist unzureichend.
- Veraltete Strukturen des Lehrkörpers werden aufrechterhalten.
- Die Assistentenschaft wird als wissenschaftliches Personal missverstanden.

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf hat in der Assistentenschaft das Bewusstsein gefördert, wie gross die Schwierigkeiten sind, die einer sinnvollen Neugestaltung der Universität im Wege stehen. Sie können von keiner einzelnen Gruppe an der Universität für sich bewältigt werden. Die Assistentenvereinigung unterstützt darum die Bestrebungen, Kommissionen auf Universitätsebene zu bilden, die auf breiter Basis eine Stellungnahme der Universität zum Vorentwurf auszuarbeiten versuchen. Sie sollten sich aus Dozenten, Assistenten und Studenten unter Berücksichtigung aller Fakultäten zusammensetzen.

Als Beitrag zur Diskussion über eine neue Grundkonzeption legt die Assistentenvereinigung ein Modell vor. Es soll veranschaulichen, wie die wesentlichen Forderungen der Assistentenschaft an ein neues Universitätsgesetz in der Praxis realisiert werden könnten.

Als wesentlich erachtet die Assistentenvereinigung folgende Reformforderungen:

1. Die rechtliche und soziale Stellung der Assistenten in der Universität muss der ihnen faktisch übertragenen Verantwortung angeglichen werden. Als Mitarbeiter in Forschung und Lehre und als integrierender Bestandteil des akademischen Nachwuchses ist ihnen ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Ihre berufliche Tätigkeit ist als wissenschaftliche Arbeit einzustufen und entsprechend zu bewerten.
2. Die strukturelle Differenzierung der Assistentenschaft sollte in erster Linie von funktionellen Gesichtspunkten bestimmt sein. Das gilt ebenso für die Professorenschaft, deren berufliche Hierarchie von funktionell überflüssigen Stufen zu befreien ist.
3. Die Ausbildung des akademischen Nachwuchses und seine Aufstiegsmöglichkeiten bedürfen einer neuen Konzeption. Die Habilitation ist entweder abzuschaffen oder so umzugestalten, dass sie ein breites Spektrum von Qualifikationsmöglichkeiten einschliesst. Der Beruf, zu dessen Ausübung der Habilitierte für fähig erklärt wird, kann nur noch der Beruf des bezahlten Dozenten sein.
4. Berufungsverfahren und Wahl von Professoren sind im Sinne von Ziffer IV 1B des Modells zu regeln.
5. Die Gliederung der Universität muss ihrer Aufgabenstellung entsprechen. Ihre Strukturen müssen durchsichtig sein. Die Gliederung der Universität im folgenden Modell geht vom eigentlichen Träger von Forschung und Lehre aus und folgt dem Prinzip, dass Aufgaben und Befugnisse erst dann an eine höhere Instanz verwiesen werden, wenn sie von der tieferen Instanz nicht mehr sinnvoll wahrgenommen werden können.
6. In den satzunggebenden Organen der Universität ist neben den Assistenten auch den Studenten ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft sind über die Belange der Universität möglichst vollständig zu informieren. Der Informationsdienst nach aussen soll ausgebaut werden.
7. Die Universitätsleitung sollte so effizient und so einfach wie möglich organisiert werden. Daraus ergibt sich die Forderung, dass ein vollamtlicher Präsident die Universität leitet. Er ist der Regierung gegenüber verantwortlich und unterliegt der Kontrolle durch die Universität.
Ferner muss die Öffentlichkeit in den Organen der Gesamtuniversität angemessen vertreten sein.
8. Die wichtigsten Elemente der Universitäts-"Autonomie" sind das Recht zum Erlass einer eigenen Universitätsordnung und das Antragsrecht auf das Gesamtbudget.
9. Die rasche Entwicklung von Wissenschaft und Gesellschaft erzwingt eine ständige Universitätsreform, die von der Universität selbst zu leisten ist. Das neue Universitätsgesetz muss als Rahmen konzipiert werden, in dem sich die ständige Selbsterneuerung der Universität vollziehen kann. Die sachlichen Voraussetzungen dafür schafft sich die Universität mit der Arbeit eines spezifischen "Universitätsinstitutes" gemäss Ziffer I/6 des Modells.
Die Assistentenvereinigung regt die Gründung dieses Instituts auch unabhängig vom Vernehmlassungsverfahren zum Universitätsgesetz an.

2) Antrag des Vorstandes

Auf S.3 ist nach 1. ein neuer Absatz 2.einzufügen (mit entsprechender Verschiebung der folgenden Ziffern):

2. In der Universität besteht Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit; Lehrfreiheit im Rahmen des übertragenen Lehrauftrages, Lernfreiheit im Rahmen der Prüfungsordnungen und/oder Studienpläne. Diese Freiheit bedeutet auch, dass Angehörige der Universität aus weltanschaulichen Gründen nicht benachteiligt werden dürfen.

3) Streichungsantrag Meyer, phil.I, für I 5 (vom Vorstand verworfen)

4) Streichungsantrag vet.-med. für den ganzen Abschnitt III 1. Das Institut (S.4-5) (vom Vorstand verworfen)

5) Anträge zu III 2a (S.5)

Antrag vet.-med.: Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den Fachgruppen der Studierenden; Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Mitwirkung bei der Aufstellung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen; Bestimmung der Lehraufgaben der Angehörigen ihres Lehrkörpers entsprechend ihrem Fachgebiet.

Streichungsantrag phil.II: es soll heissen "Festlegung von Richtlinien für Lehre und Studiengestaltung"

Zusatzantrag theol.: Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen auch über die Grenzen der Fakultät hinweg.

6) Zusatzantrag vet.-med. zu III 3c (S.7): Antragsrecht auf Schaffung neuer Abteilungen oder Neuabgrenzung von Abteilungen.

7) Anträge zum Mitbestimmungsrecht von Assistenten und Studenten

Antrag theol.: Dozenten, Assistenten und Studenten sind in den Räten im Verhältnis 3:2:2 vertreten.

Anträge Bosshard, Glatthaar, Neumann, Biochem.Inst.:

III 1d (S.5): Der Institutsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten und einer zahlenmässig gleich grossen Assistentenvertretung. Ihm obliegt der Erlass einer Institutsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung. In bezug auf die am Institut betriebene Lehre haben die Studenten ein Motions- und Interpellationsrecht. In Kommissionen, die sich mit Fragen der Lehre befassen, sollen Studenten zu einem Drittel vertreten sein.

III 2d (S.6): Der Abteilungsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten oder einer Dozentenvertretung, wobei alle Institutsleiter vertreten sein sollen, und einer zahlenmässig gleich grossen Assistentenvertretung. Ihm obliegt der Erlass einer Abteilungsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung. In bezug auf die an der Abteilung betriebene Lehre haben die Studenten ein Motions- und Interpellationsrecht. In Kommissionen, die sich mit Fragen der Lehre befassen, sollen Studenten zu einem Drittel vertreten sein.

Antrag vet.-med.: Kein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Studenten auf Instituts- und Abteilungsebene.

Antrag Meyer, phil.I:

III 1d Institutsrat Dozenten, Assistenten, Studenten 1:1:1

III 2d Abteilungsrat 2:1:1

III 3d Fakultätsrat 3:1:1

Anträge vet.-med. zur Zusammensetzung des Abteilungs- und Fakultätsrates sind nicht modellkonsistent konzipiert und müssen allenfalls an der Vollversammlung neu gestellt werden.

Antrag Meyer, phil.I:

IV 1d Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Öffentlichkeit, der Dozentenschaft, der Assistentenschaft und der Studentenschaft im Verhältnis 5:3:1:1.

da) Die Fakultät/en delegieren 5 Mitglieder, und zwar Dozenten, Assistenten und Studenten im Verhältnis 3:1:1.

Antrag phil.II:

da) Die Fakultäten delegieren je zwei Vertreter in den Universitätsrat.

(Begründung: Der Universitätsrat ist mit rund 40 Mitgliedern nicht arbeitsfähig. Drittelsparität aufheben).

8) Weitere Anträge zur Organisation

Zusatzantrag theol.: Der Instituts-, Abteilungsleiter, Dekan vertritt das Institut, die Abteilung, die Fakultät nach aussen.

Zusatzantrag med.:

III 3d (S.7): Der Universitätsrat kann bei Bedürfnis auf Antrag der entsprechenden Fakultät einen vollamtlichen Dekan einsetzen.

Antrag Assistenten Biochem.Inst. zu III 2d: Der Abteilungsleiter ist unbeschränkt wiederwählbar.

9) Anträge zu IV 1 (S.10)

Zusatzantrag phil.II zu Ab) Assistenzprofessoren haben nach erfolgter Wiederwahl Anspruch auf ein Urlaubssemester.

Abänderungsantrag theol.zu Aa) 6-jährige Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Abänderungsantrag theol. zu Ba): (vom Vorstand abgelehnt)

1. Internationale Ausschreibung durch Universitätsrat mit Fristsetzung.
2. Vorschlagsrecht von Institut, Abteilung, Fakultät.
3. Prüfung der Bewerbungsliste und der Vorschlagsliste durch eine Sachverständigenkommission, die der Universitätsrat einsetzt.
4. Entscheid des Universitätsrates.

Antrag phil.II zu Bb,c,d (S.11): Assistenzprofessorenstellen sollen ebenfalls ausgeschrieben werden.
(Von vet.-med. unterstützt)

Antrag phil.I zum Titel von Be): Voraussetzungen zur Wahl in die Dozentenschaft (statt: Die Habilitation)

Antrag iur.:

Die Habilitation muss weiterhin bestehen. Vorschlag genauerer Bezeichnung der Voraussetzungen für die Habilitation:

1. eine Habilitationsschrift, oder
2. fünf wissenschaftliche Aufsätze, oder
3. bei ausgezeichneter Dissertation drei wissenschaftliche Aufsätze, oder
4. wenn sich der Bewerber auf andere Weise wissenschaftlich ausgewiesen hat.

Antrag phil.I: Wird im Gesetz an der Habilitation festgehalten, so ist sie wie im Vorschlag von iur. zu umschreiben, wobei für die Aufsätze eine gewisse thematische Breite zu verlangen wäre, und unter 4. ausdrücklich die akademische Lehrtätigkeit des Bewerbers aufgeführt werden sollte.

- 10) Antrag des Vorstandes (nimmt verschiedene Anträge auf Neuformulierung auf)

IV 2 und 2A ist wie folgt zu formulieren:

2. Die Assistentenschaft.

Voraussetzung für die Anstellung als Assistent ist im Normalfall ein abgeschlossenes Hochschulstudium (lizentiat, Diplom, Doktor o.ä.). Die Assistenten sind den Instituten bzw. Abteilungen zugeordnet. Sie nehmen an Lehre, Forschung, Studienberatung und Instituts- bzw. Abteilungsverwaltung teil.

Die Assistentenschaft ist an der Selbstverwaltung der Universität nach Massgabe von Abschnitt III beteiligt. Sie organisiert sich selbst.

A) Zusammensetzung

Zur "Assistentenschaft" gehören Oberassistenten und Oberärzte, Assistenten und Assistenzärzte, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter.

Aa) Oberassistenten und Oberärzte werden langfristig angestellt. Ihr Aufgabenbereich ist im Anstellungsvertrag umschrieben. Sie sind wie die kantonalen Beamten versichert.

Ab) Assistenten und Assistenzärzte sind auf die Dauer von drei Jahren angestellt. Ihre Anstellungsdauer kann verlängert werden. Während ihrer Anstellung sind sie wie die kantonalen Beamten versichert. Ihre Aufgaben richten sich nach ihrer Qualifikation und werden vom Institut bzw. der Abteilung konkret festgelegt.

Wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Oberassistenten und Assistenten bzw. Ärzten ist ihre eigene Fortbildung (z.B. Dissertation, Habilitationsschrift, Post-graduate-Studium, eigene Publikationstätigkeit). Der Abteilungsrat entscheidet bei promovierten Assistenten innert einer festgesetzten Frist ggf. über eine Habilitationsempfeh-

lung, bei gleichzeitiger Lehrtätigkeit nach spätestens drei Jahren über den Wahlvorschlag als Assistenzprofessor. Zur Durchführung grösserer Forschungsvorhaben sollen Assistenten durch Beschluss des Abteilungsrates befristet von anderen Aufgaben entlastet oder entbunden werden.

Ac) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind im Normalfall langfristig für Forschungsaufgaben angestellt.

11) Anträge zu IV 3

Antrag theol. zu B: Die Institute und Abteilungen übernehmen die Studenten- und Studienberatung.

Antrag phil.I: anderer Titel für C)

Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum Vorentwurf vom
15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich

Von der Vollversammlung genehmigt am 13. Februar 1969

Die Assistentenvereinigung begrüsst die Tatsache, dass die Erziehungsdirektion die Initiative zur Reform der Zürcher Universität ergriffen hat. Sie betrachtet den Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität als Anstoss zu einer grundsätzlichen Diskussion der Universitätsgestaltung. Trotz interessanter Detailvorschläge, vermisst sie im Vorentwurf eine neue, klare Grundkonzeption; insbesondere fallen folgende Mängel auf:

- Die Aufgabe und das wissenschaftliche Selbstverständnis der Universität sind ungenügend formuliert.
- Der Universität wird zuwenig Selbständigkeit zugestanden.
- Die Universität ist nicht als akademische Gemeinschaft von Dozenten, Assistenten und Studenten konzipiert.
- Das Mitbestimmungsrecht von Assistenten und Studenten ist nicht verwirklicht.
- Neue Strukturelemente der Universität sind in nur ungenügender Masse berücksichtigt.
- Die Konzeption der Universitätsleitung ist unzureichend.
- Veraltete Strukturen des Lehrkörpers werden aufrechterhalten.
- Die Assistentenschaft wird als wissenschaftliches Hilfspersonal missverstanden.

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf hat in der Assistentenschaft das Bewusstsein gefördert, wie gross die Schwierigkeiten sind, die einer sinnvollen Neugestaltung der Universität im Wege stehen. Sie können von keiner einzelnen Gruppe an der Universität für sich bewältigt werden. Die Assistentenvereinigung unterstützt darum die Bestrebungen, Kommissionen auf Universitäts-
ebene zu bilden, die auf breiter Basis eine Stellungnahme der Universität zum Vorentwurf auszuarbeiten versuchen. Sie sollten sich aus Dozenten, Assistenten und Studenten unter Berücksichtigung aller Fakultäten zusammensetzen.

Als Beitrag zur Diskussion über eine neue Grundkonzeption legt die Assistentenvereinigung ein Modell vor. Es soll veranschaulichen, wie die wesentlichen Forderungen der Assistentenschaft an ein neues Universitätsgesetz in der Praxis realisiert werden könnten.

Als wesentlich erachtet die Assistentenvereinigung folgende Reformforderungen:

1. Die rechtliche und soziale Stellung der Assistenten in der Universität muss der ihnen faktisch übertragenen Verantwortung angeglichen werden. Als Mitarbeitern in Forschung und Lehre und als integrierendem Bestandteil des akademischen Nachwuchses ist ihnen ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Ihre berufliche Tätigkeit ist als wissenschaftliche Arbeit einzustufen und entsprechend zu bewerten.
2. Die strukturelle Differenzierung der Assistentenschaft sollte in erster Linie von funktionellen Gesichtspunkten bestimmt sein. Das gilt ebenso für die Professorenschaft, deren berufliche Hierarchie von funktionell überflüssigen Stufen zu befreien ist.
3. Die Ausbildung des akademischen Nachwuchses und seine Aufstiegsmöglichkeiten bedürfen einer neuen Konzeption. Die Habilitation ist entweder abzuschaffen oder so umzugestalten, dass sie ein breites Spektrum von Qualifikationsmöglichkeiten einschliesst. Der Beruf, zu dessen Ausübung der Habilitierte für fähig erklärt wird, kann nur noch der Beruf des festbesoldeten Dozenten sein.
4. Berufung und Wahl von Professoren erfolgen auf Grund einer internationalen Ausschreibung und von Gutachten einer Sachverständigen-Kommission durch die Universitätsleitung.
5. Die Gliederung der Universität muss ihrer Aufgabenstellung entsprechen. Ihre Strukturen müssen durchsichtig sein. Die Gliederung der Universität im folgenden Modell geht vom eigentlichen Träger von Forschung und Lehre aus und folgt dem Prinzip, dass Aufgaben und Befugnisse erst dann an eine höhere Instanz verwiesen werden, wenn sie von der tieferen Instanz nicht mehr wahrgenommen werden können.
6. In den satzunggebenden Organen der Universität ist neben den Assistenten auch den Studenten ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft sind über die Belange der Universität vollständig zu informieren. Der Informationsdienst nach aussen soll ausgebaut werden.
7. Die Universitätsleitung sollte so effizient und einfach wie möglich organisiert werden. An ihrer Spitze steht ein vollamtlicher Präsident. Er ist der Regierung gegenüber verantwortlich und unterliegt der Kontrolle durch die Universität. Ferner muss die Öffentlichkeit in den Organen der Gesamtuniversität angemessen vertreten sein.

8. Die wichtigsten Elemente der universitären Selbständigkeit sind das Recht zum Erlass einer eigenen Universitätsordnung und das Antragsrecht auf das Gesamtbudget.
9. Das neue Universitätsgesetz muss als Rahmengesetz konzipiert werden, innerhalb dessen die Universität die raschen Veränderungen in Wissenschaft und Gesellschaft mitvollzieht. Die sachlichen Voraussetzungen dafür schafft sich die Universität mit der Arbeit eines spezifischen "Universitätsinstitutes" gemäss Ziffer 1/6 des Modells.

Die Assistentenvereinigung regt die Gründung dieses Instituts auch unabhängig vom Vernehmlassungsverfahren zum Universitätsgesetz an.

* * *

M O D E L L

1. Aufgabe der Universität

1. An der Universität wird Forschung und Lehre betrieben.
2. In der Universität besteht Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit; Lehrfreiheit im Rahmen des Lehrauftrages, Lernfreiheit im Rahmen der Prüfungsordnungen und/oder Studienpläne. Diese Freiheit bedeutet auch, dass Angehörige der Universität aus weltanschaulichen Gründen nicht benachteiligt werden dürfen.
3. Die an der Universität betriebene Lehre und Forschung bezweckt wissenschaftliche Bildung und Ausbildung. Die Ausbildung für akademische Berufe hat ihr Fundament in der wissenschaftlichen Bildung. Sie schliesst mit einem Ausweis über die Berufsfähigkeit (Lizenziat, Diplom, Staatsexamen, usw.) ab. Daneben wird Gelegenheit zur Weiterbildung geboten (Doktorpromotion), soweit wie möglich durch Eingliederung in die an der Universität betriebene Forschung. Die Universität gibt Personen, die der akademischen Gemeinschaft nicht mehr angehören, Gelegenheit zur beruflichen Weiterbildung (Kontaktstudium).
4. Die Universität wirkt in die Öffentlichkeit durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist auch als Institution dafür besorgt, dass diese Aufgabe von ihren Mitgliedern wahrgenommen wird.
5. Im Interesse einer zweckmässigen Gestaltung von Lehre und Forschung arbeitet die Universität mit anderen Hochschulen, dem schweizerischen Nationalfonds und anderen Institutionen zusammen.
6. Um das Selbstverständnis der Universität zu fördern und die Voraussetzungen zur flexiblen Gestaltung der Universitätsstrukturen zu schaffen, wird das Universitätsinstitut eingerichtet. Seine Aufgabe ist es vor allem, die Universitätsgeschichte, die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung innerhalb und ausserhalb der Universität und deren Zusammenhänge untereinander wissenschaftlich zu erforschen, dem Universitätsrat seine Schlussfolgerungen mitzuteilen und aufgrund dieser Schlussfolgerungen die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen.

Dieses Institut ist wie ein gewöhnliches Universitätsinstitut organisiert, untersteht aber direkt dem Universitätsrat.

II. Autonomie der Universität

Die Universität ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie organisiert und verwaltet sich im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung selbst.

Die Universität besitzt eigene Disziplinargewalt über alle Glieder der akademischen Gemeinschaft, die gegen die Universitätsordnung verstossen oder in den bürgerlichen Ehren eingestuft sind.

III. Aufbau und Verfassung der Universität

Auf allen Stufen der Universität haben in den satzunggebenden Organen (Institutsrat, Abteilungsrat, Fakultätsrat und Universitätsrat) Dozenten, Assistenten und Studenten das Mitbestimmungsrecht.

Das Schwergewicht in der Universität liegt auf den Instituten als den kleinsten Einheiten. Forschungsgruppen mit langfristigen Aufgaben können den Instituten gleichgestellt werden ¹⁾.

Institute ähnlicher Richtung können in Abteilungen zusammengefasst werden. Ein Institut, das keiner Abteilung angegliedert ist ¹⁾, hat zugleich die Stellung einer Abteilung. Abteilungen ähnlicher Richtung bilden Fakultäten. Eine Abteilung, die keiner Fakultät angegliedert ist ¹⁾, hat zugleich die Stellung einer Fakultät.

Die Institute, Abteilungen und Fakultäten organisieren sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen selbst.

1. Das Institut

a) Aufgaben

Die Institute betreiben Lehre und Forschung. Sie stellen Lehrmittel und Arbeitsplätze für Dozenten, Assistenten und Studenten zur Verfügung.

b) Potential

Dozenten; Assistenten; wissenschaftliches ²⁾, technisches und administratives Personal;

Raum;

Geld;

Bibliotheken, Laboratorien und Apparate.

c) Kompetenzen

Antragsrecht an die Universitätsleitung

- auf Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen 3);
- auf Stellen für Institutsassistenten;
- auf Stellen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
- auf Erteilung von Lehraufträgen.

Antragsrecht an die Abteilung

- auf materielle und finanzielle Mittel;
- auf Bildung von Forschungsgruppen zwischen verschiedenen Instituten.

Wahl des Institutsleiters;

Besetzung bewilligter Stellen für Institutsassistenten, wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;

Verfügung über bewilligte Mittel.

d) Organisation

Der Institutsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten, allen Assistenten oder einer Assistentenvertretung und einer Studentenvertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt der Erlass einer Institutsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung 4).

Der Institutsleiter wird vom Institutsrat aus der Dozentenschaft für zwei Jahre gewählt. Er ist unbeschränkt wiederwählbar. Er vertritt das Institut nach aussen.

2. Die Abteilung

a) Aufgaben

Koordination zwischen verschiedenen Instituten inbezug auf Lehre und Forschung; Festlegung von Richtlinien für Forschung, Lehre und Studiengestaltung; Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen (auch über die Grenzen der Fakultät hinweg); Aufstellung des Budgets.

b) Potential

Assistenten; wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
Koordinationsmittel;
Raum;
Geld.

c) Kompetenzen

Antragsrecht an die Universitätsleitung

- auf Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen ³⁾;
- auf Stellen für Abteilungsassistenten ⁵⁾;
- auf Stellen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;
- auf Erteilung von Lehraufträgen;
- auf Bildung von Forschungsgruppen zwischen verschiedenen Abteilungen;
- auf materielle und finanzielle Mittel.

Antragsrecht an die Fakultät

- inbezug auf die Prüfungsordnung;
- auf Habilitation (facultas legendi) ⁶⁾

Wahl des Abteilungsleiters;

Bildung von Forschungsgruppen innerhalb der Abteilungen;

Besetzung bewilligter Stellen für Abteilungsassistenten, wissenschaftliches, technisches und administratives Personal;

Zuteilung von bewilligten Krediten.

d) Organisation

Der Abteilungsrat besteht im Normalfall aus allen Dozenten oder einer Dozentenvertretung, wobei alle Institutsleiter vertreten sein sollen, allen Assistenten oder einer Assistentenvertretung und einer Studentenvertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt der Erlass einer Abteilungsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung ⁴⁾.

Der Abteilungsleiter wird vom Abteilungsrat aus der Dozentschaft für zwei Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar. Er vertritt die Abteilung nach aussen.

3. Die Fakultät

a) Aufgaben

Koordination zwischen verschiedenen Abteilungen inbezug auf Lehre und Forschung; Genehmigung der Prüfungsordnung; Prüfungsabnahme; Verleihung akademischer Grade (und Habilitationen ⁶⁾).

b) Potential

Administratives Personal;
Raum;
Geld;

c) Kompetenzen

Antragsrecht an die Universitätsleitung

- auf Errichtung und Besetzung von Dozentenstellen ³⁾;
- auf Stellen für administratives Personal;
- auf Bildung von interfakultären Forschungsgruppen;
- auf Schaffung neuer Abteilungen oder Neuabgrenzung von Abteilungen.

Wahl des Dekans;

Bildung von Forschungsgruppen innerhalb der Fakultät;

Besetzung bewilligter Stellen für administratives Personal;

Prüfungsrecht und Erlass von Prüfungsordnungen;

Promotionsrecht;

Erteilung der Habilitation ⁶⁾.

d) Organisation

Der Fakultätsrat besteht im Normalfall aus einer Dozentenvertretung, wobei alle Abteilungsleiter vertreten sein sollen, aus einer Assistentenvertretung und aus einer Studentenvertretung zu gleichen Teilen. Ihm obliegt der Erlass einer Fakultätsordnung, die Bildung von Kommissionen mit speziellen Aufgaben und der Entscheid über deren Zusammensetzung ⁴⁾.

Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus der Dozentschaft für zwei Jahre gewählt. Er vertritt die Fakultät nach aussen. Der Universitätsrat kann bei Bedürfnis auf Antrag der entsprechenden Fakultät einen vollamtlichen Dekan einsetzen.

4. Die Universitätsleitung

a) Aufgaben

Leitung und Organisation der Universität.

b) Kompetenzen

Erlass einer Universitätsordnung.

Erlass einer Disziplinarordnung.

Festsetzung der Abteilungs- und Fakultätsgliederung und der zeitlichen Ordnung der Unterrichtsgestaltung.

Antragsrecht inbezug auf den Erlass der Verordnung über die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Dozentenschaft, der Assistentenschaft, sowie des wissenschaftlichen und technischen Personals, sowie über Sitzungsentschädigungen für Studenten.

Entscheid über neu zu schaffende Dozenten- und Assistentenstellen, vorbehaltlich der Genehmigung des Kantons.

Ausschreibung von freien Dozentenstellen, Wahl und Entlassung von Dozenten;

Gewährung von Urlaub und Regelung der Stellvertretung.

Antragsrecht inbezug auf die Regelung der Anstellungsbedingungen von Dozenten im Einzelfall.

Entscheid über die Schaffung neuer Institute und inter- und intrafakultärer Forschungsgruppen, sowie über die Gleichstellung von Forschungsgruppen mit Instituten;

Bewilligung neuer Stellen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal, vorbehaltlich der Genehmigung des Kantons;

Erteilung von Lehraufträgen.

Antrag auf das Gesamtbudget;

Verteilung der Mittel;

Zuteilung von Raum;

Zusprechung von Krediten für Einrichtungen im Rahmen der bewilligten Mittel;

Zusprechung von Stipendien und von Beiträgen zur Förderung des akademischen Nachwuchses.

Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Institute, bzw. Abteilungen, bzw. Fakultäten (Instanzenweg);

Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses.

c) Potential

Administratives Personal;

Raum;

Finanzen von Bund und Kanton (Budget, Kredite);

von der Wirtschaft;

von Privaten;

von den Studierenden.

d) Organisation

Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Universität und der Öffentlichkeit im Verhältnis drei zu eins.

da) Die Vertreter der Universität werden auf Fakultätsebene durch die Organe der Dozenten-, Assistenten und Studentenschaft für höchstens zwei Jahre gewählt (einmalige Wiederwahl ist möglich).

Die Fakultäten delegieren gemäss ihrer Grösse je 3 oder 6 Vertreter, und zwar zu gleichen Teilen Dozenten, 7) Assistenten und Studierende, in den Universitätsrat.

- db) Die Vertreter der Oeffentlichkeit werden durch den Kantonsrat gewählt.
- dc) Der Universitätsrat bildet Kommissionen mit speziellen Aufgaben 8) und entscheidet über deren Zusammensetzung 4). Die Kommissionsvorsitzenden arbeiten mit dem Universitätspräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zusammen.
- dd) Der vollamtliche Präsident steht an der Spitze der Universitätsleitung. Er ist Vorsitzender des Universitätsrates. Ihm steht ein Mitarbeiterstab zur Verfügung. Der Universitätspräsident wird vom Regierungsrat gewählt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- de) Der Rektor vertritt die Universität in wissenschaftlicher Hinsicht. Er wird aus dem Kreis der Dozenten vom Universitätsrat für zwei Jahre gewählt.

Der Regierungsrat ist oberstes Aufsichtsorgan der Universität. Er gewährleistet die Koordination mit den übrigen kantonalen und eidgenössischen Lehranstalten.

IV. Die akademische Gemeinschaft

Die akademische Gemeinschaft besteht aus:

1. der Dozentenschaft
2. der Assistentenschaft
3. der Studentenschaft.

1. Die Dozentenschaft

A) Zusammensetzung

Aa) Hauptamtliche, nebenamtliche und Forschungsprofessoren.

6-jährige Amtsdauer, Wiederwahl ist möglich.

1 Urlaubsemester pro Amtsdauer.

Ab) Haupt- und nebenamtliche Assistenzprofessoren.

Die Assistenzprofessoren werden auf eine befristete Dauer angestellt.

Sie haben nach erfolgter Wiederwahl Anspruch auf ein Urlaubsemester.

Ac) Lehrbeauftragte,
Semesterweise,

Ad) Gastprofessoren,
Auf befristete Dauer gewählt.

B) Berufungsverfahren und Wahl

Ba) bei hauptamtlichen Professoren:

1. Internationale Ausschreibung durch Universitätsrat mit Fristsetzung.
2. Wenn sich qualifizierte Kandidaten melden:
 - Mitteilung an Institut, Abteilung und Fakultät, die alle ein Recht auf Stellungnahme haben;
 - Prüfung durch Sachverständigenkommission, die der Universitätsrat einsetzt;
 - Entscheid des Universitätsrates.
3. Wenn sich keine qualifizierten Kandidaten melden:
 - Mitteilung an Institut, Abteilung und Fakultät unter Aufforderung, Vorschläge zu machen;
 - das weitere Vorgehen nach Ziffer 2.

Bb) bei allen andern Dozenten:

Die nebenamtlichen Professoren, die Forschungsprofessoren, die Assistenzprofessoren, die Lehrbeauftragten und die Gastprofessoren werden auf Antrag der Institute bzw. Abteilungen durch den Universitätsrat gewählt.

Stellen für nebenamtliche Professoren, Forschungsprofessoren und Assistenzprofessoren können ausgeschrieben werden.

Bc) Die Habilitation:

Habilitation ist nicht Voraussetzung zur Wahl in die Dozentschaft. Als Uebergangsbestimmung (im Hinblick auf andere Universitäten) können die Fakultäten auf Antrag der Abteilung ein akademisches Lehrfähigkeitszeugnis ausstellen (facultas legendi, nicht venia legendi).

2. Die Assistentenschaft

Voraussetzung für die Anstellung als Assistent ist im Normalfall ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Lizenziat, Diplom, Doktor o.ä.). Die Assistenten sind den Instituten bzw. Abteilungen zugeordnet. Sie nehmen an Lehre, Forschung, Studienberatung und Instituts- bzw. Abteilungsverwaltung teil.

Die Assistentenschaft ist an der Selbstverwaltung der Universität nach Massgabe von Abschnitt III beteiligt. Sie organisiert sich selbst.

A Zusammensetzung

Zur "Assistentenschaft" gehören Oberassistenten und Oberärzte, Assistenten und Assistenzärzte, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter.

- Aa) Oberassistenten und Oberärzte werden langfristig angestellt. Ihr Aufgabenbereich ist im Anstellungsvertrag umschrieben. Sie sind wie die kantonalen Beamten versichert.
- Ab) Assistenten und Assistenzärzte sind auf die Dauer von drei Jahren angestellt. Ihre Anstellungsdauer kann verlängert werden. Während ihrer Anstellung sind sie wie die kantonalen Beamten versichert. Ihre Aufgaben richten sich nach ihrer Qualifikation und werden vom Institut bzw. der Abteilung konkret festgelegt.

Wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Oberassistenten und Assistenten bzw. Aerzten ist ihre eigene Fortbildung (z.B. Dissertation, Habilitationsschrift, Post-Graduate-Studium, eigene Publikationstätigkeit). Der Abteilungsrat entscheidet bei promovierten Assistenten innert einer festgesetzten Frist ggf. über eine Habilitationsempfehlung. Zur Durchführung grösserer Forschungsvorhaben sollen Assistenten durch Beschluss des Abteilungsrates befristet von anderen Aufgaben entlastet oder entbunden werden.

- Ac) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind im Normalfall langfristig für Forschungsaufgaben angestellt.

B Wahl

Alle Assistenten werden im Rahmen der verfügbaren Stellen durch die Institute bzw. Abteilungen gewählt.

3. Die Studentenschaft

A) Organisation

Durch die Immatrikulation wird jeder Studierende Mitglied der Studentenschaft. Die Studentenschaft ist an der Selbstverwaltung der Universität nach Massgabe von Abschnitt III beteiligt. Sie organisiert sich selbst.

B) Ausbildung

Die Ausbildung wird durch Studienpläne und Prüfungsordnungen geregelt, die von den Fakultäten erlassen werden (vorbehaltlich der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung).

Neben den Instituten und Abteilungen übernimmt das Universitätsinstitut (vgl. 1.6.) die Studenten- und Studienberatung.

C) Sozialfragen

Die Kommission für Studienförderung des Universitätsrates koordiniert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Stipendienwesen.

Die Gewährung von Stipendien soll nach einem möglichst einfachen Verfahren erfolgen.

Der Universitätsrat plant die Schaffung von Wohn- und Verpflegungsmöglichkeiten für Studierende.

* * *

Anmerkungen

- 1) Diesen Entscheid trifft die Universitätsleitung (vgl. III 4b).
- 2) z.B. Chemie- und Physiklaboranten.
- 3) vgl. IV 1 Ba), Bb).
- 4) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen tritt das Prinzip der Parität gegenüber dem Gesichtspunkt der Sachkompetenz zurück.
- 5) Beispiele: Assistent für mathematische Physik;
Assistent für statistische Methoden in Abteilung Biologie;
Assistent für Staats- und Verwaltungsrecht an der Abteilung für Nationalökonomie.
- 6) siehe IV 1Bc)
- 7) Bei der heutigen Fakultätsgliederung würden die theologischen und die veterinärmedizinische Fakultät je 3, die anderen Fakultäten je 6 Vertreter delegieren.
- 8) z.B. Kommission für Forschung, für Lehre und Studiengestaltung, für Finanzen (die Finanzdirektion und die Rechnungsprüfungskommission des Kantonsrates entsenden von amteswegen je einen Vertreter), für Bauten, für Studienförderung, für Beziehungen der Universität nach aussen, für Rekurse.